

# Amtsblatt

## Stadt Münster

19. Jahrgang — Nr. 27 — 23. Dezember 1976 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

### Inhalt

#### Ämtliche Bekanntmachungen

Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Wochenmärkte der Stadt Münster

Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Münster für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Münster für die stadteigenen Unterkünfte und Übergangswohnungen

Satzung über die Bereitstellung von 220-l-Behältern zur Abfallbeseitigung

Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster

Wasserversorgungsbetriebe in Stadtwerke Münster eingegliedert

Straßenbenennungen

Verzeichnis der umnummerierten Häuser

Flurbereinigung Telgte

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 145 (Neufassung) — An den Loddenbüschen — der Stadt Münster

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 175 — Erbdrostenweg/Albersloher Weg/Umgehungsbahn — der Stadt Münster

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ der Stadt Münster für das Baugebiet Nr. 41 — Bereich Erbdrostenweg/Albersloher Weg/Umgehungsbahn

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster — Bereich Erbdrostenweg/Albersloher Weg/Umgehungsbahn —

Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. NI 3 — Nord-West II — der Stadt Münster

Rechtsverbindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 — Coerde — Teilabschnitt III — Kemperweg/Görlitzer Straße — der Stadt Münster

Rechtsverbindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 — Siemensstraße — Teilabschnitt II — der Stadt Münster

Rechtsverbindliche 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STM 6 — Scherwintheide — der Stadt Münster

Rechtsverbindliche 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STM 7 — Gelmer — der Stadt Münster

Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 1. 12. 1976 über die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 — Kinderhaus — Teilabschnitt XVI — für den Bereich Rektoratsweg/Gasselstiege

Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 15. 12. 1976 über die Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ für die Baugebiete Nr. 26 und 80

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 59 — 4. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich der von der Frauenburgstraße nach Süden abzweigenden Stichstraße zwischen Maikottenweg und Kopernikusweg

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 104 — 1. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Philippstraße/Orléans-Ring

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 106 — Kinderhaus — Teilabschnitt XVI — Neufassung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Rektoratsweg/Gasselstiege

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich des Thomas-Morus-Weges

Offenlegung des Bebauungsplanes (Text) zur Änderung der Baugebietsordnung der Stadt Münster nebst Begründung bezüglich des Baugebietes Nr. 80 im Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 116 — Thomas-Morus-Weg

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 164 — 2. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Roxeler Straße/Orléans-Ring (Universität, Naturwissenschaftlicher Bereich I)

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 168 — 1. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Horstmarer Landweg/Wasserweg/Steinfurter Straße (Sportbereich Universität)

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 182 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich des Gewerbegebietes Loddenheide

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 188 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Corrensstraße (Naturwissenschaftlicher Bereich II)

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 193 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Gievenbachtal/Twenteweg

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 103 — Enschedeweg/Gievenbecker Weg — der Stadt Münster nebst Begründung zum Zwecke der 2. Teilaufhebung für den Westteil des Enschedeweges und des Twenteweges bis zum Rüschausweg

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 204 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Kreuzung Steinfurter Straße/York-Ring/Orléans-Ring

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 205 — Handorfer Straße — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich beiderseits der Handorfer Straße, früher Hauptstraße, im Ortsteil Handorf von der Einmündung der Kötterstraße bis zum Abzweig der Sudmühlenstraße und Dorbaumstraße

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 3 — Ortslage — der ehemaligen Gemeinde Handorf (jetzige Nr. HAN 3) der Stadt Münster nebst Begründung zum Zwecke der Teilaufhebung einschließlich der Aufhebung der 4. Änderung für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 205 — Handorfer Straße —

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 208 — verlegte Roxeler Straße — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich zwischen der Gievenbecker Kaserne an der Roxeler Straße und der Süd-West-Ecke des Britischen Militärhospitals an der Von-Esmarch-Straße im südlichen Anschluß an die bebauten Grundstücke Deipenfohr und Möllmannsweg

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 82 — Von-Esmarch-Straße — der Stadt Münster nebst Begründung zum Zwecke der Teilaufhebung für den Bereich, der von dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 208 erfaßt wird

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 210 — Coermühle — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich östlich der Sprakeler Straße (B 219) im nördlichen Anschluß an den plangleichen Bahnübergang mit der Bundesbahnstrecke Münster-Gronau

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 211 — Gildenstraße — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich der gewerblichen Grundstücke an der Gildenstraße, Gemarkung Handorf

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 212 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Hansestraße/Fuggerstraße

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. AM 1b — 10. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Amelsbüren-Dorf — östlicher Teil

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. HAN 2 — 5. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Middelfeld

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. HI 1 — Bodelschwingstraße — 4. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich der Grundstücke nördlich der Hülsebrockstraße zwischen Haus Nr. 52/58 und der Max-Reger-Straße

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. STM 5 — 3. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Tannenhof/St. Konrad

Satzung über die Feststellung der Art des Baugebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet Siemensstraße von der Robert-Bosch-Straße bis Geister Landweg

Satzung über die Feststellung der Art des Baugebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet Schlaustiege — bei Haus Nr. 115 nach Süden abzweigende Verbindungsstraße zum Schürbusch —

Satzung über die Feststellung der Art des Baugebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet Maikottenweg von der Straße „Zum Guten Hirten“ bis zur Nordgrenze des Flurstückes Nr. 353 der Flur 135, Gemarkung Münster

Satzung über die Feststellung der Art des Baugebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet Philippistraße

Satzung zur Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes für mehrere Erschließungsanlagen im Bereich Nienberge „Roxeler Straße I“

Satzung zur Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes für mehrere Erschließungsanlagen im Bereich Nienberge „Am Spieker“

Satzung zur Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes für mehrere Erschließungsanlagen im Bereich Roxel „Schelmenstiege-BAB“

Satzung zur Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes für mehrere Erschließungsanlagen im Bereich Roxel „Dorffeld“

Mitteilungen

Stellenausschreibungen

Inhaltsverzeichnis 1975

## Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 1. 12. 1976 die nachstehende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende städtische Friedhöfe einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen:

- a) Waldfriedhof Lauheide
- b) Friedhof Wolbeck
- c) Friedhof Angelmodde
- d) Friedhof Hohe Ward
- e) Friedhof Albachten
- f) Friedhof Nienberge

sowie für die städtische Leichenhalle am Friedhof der Kirchengemeinde St. Sebastian in Amelsbüren.

#### § 2

##### Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Münster hatten sowie der Personen, die einen Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann in Härtefällen oder aus anderen besonderen Gründen durch Erlaubnis des Oberstadtdirektors — Garten- und Friedhofsamt (nachstehend Friedhofsverwaltung genannt) — zugelassen werden. Unberührt bleiben die Rechte der Stadt Telgte aufgrund des Vertrages vom 24. 9. 1944.

#### § 3

##### Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Waldfriedhofs Lauheide: Das Gebiet der Stadt Münster, soweit es nicht nach Buchst. b) bis f) anderen Bestattungsbezirken zugeordnet worden ist.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wolbeck: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wolbeck sowie ein westlich daran angrenzendes Gebiet der ehemaligen Gemeinde Angelmodde, das begrenzt wird im Norden durch den Bahnkörper der WLE, im Süden durch die Hiltruper Straße und im Westen durch die westliche Grenze des Bebauungsplanes ANG 8 „Sportzentrum“.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Angelmodde: Das Gebiet des Stadtbezirks Süd-

Ost, soweit es nicht zum Bestattungsbezirk des Friedhofs Wolbeck gehört.

d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hohe Ward Hiltrup: Das Gebiet des Stadtbezirks Hiltrup.

e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Albachten: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Albachten und das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Roxel, soweit es in die Stadt Münster eingemeindet worden ist.

f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Nienberge: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nienberge.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Sie können auch auf dem Waldfriedhof Lauheide bestattet werden. Auf einem anderen städtischen Friedhof können sie bestattet werden:

a) soweit für sie ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besteht;

b) soweit der Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister auf diesem anderen städtischen Friedhof bestattet sind.

(3) Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in Münster nur ihren Aufenthalt, nicht aber ihren Wohnsitz hatten, sind auf dem Waldfriedhof Lauheide zu bestatten, es sei denn, daß ein Fall des Abs. 2 vorliegt.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4

##### Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend versagen. Die Sperrfristen werden auf den Anschlagtafeln an den Friedhofseingängen bekanntgegeben.

#### § 5

##### Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Es ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Tiere — ausgenommen sind Hunde — mitzubringen; mitgebrachte Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen;
- b) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- c) Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;

d) Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden;

e) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen, die Flächen, die nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten zu betreten;

f) private Sitzbänke aufzustellen;

g) Feuer und offenes Licht anzuzünden; ausgenommen ist das Benutzen von Streichhölzern zum Anzünden von Lichtern in wenigstens unterwärts und seitlich umschlossenen Behältern;

h) zu musizieren oder Tonwiedergabegeräte jeder Art zu benutzen;

i) zu lärmern oder zu spielen;

j) die Friedhofswege mit Ausnahme von Kinderwagen und Krankenfahrrädern zu befahren; Fahrräder, Mofas und Mopeds dürfen nur an der Hand mitgeführt werden;

k) Druckschriften zu verteilen;

l) Sammlungen durchzuführen;

m) Waren, insbesondere Blumen, Kränze und anderen Grabschmuck und gewerbliche Dienste anzubieten;

n) Pflanzen auszugraben oder auszureißen sowie Pflanzenteile abzuschneiden oder abzureißen; unberührt bleibt das Recht zur Grabpflege;

o) Brennholz oder Pilze zu sammeln;

p) auf dem Waldfriedhof Lauheide in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Zweckbestimmung der Friedhöfe sowie der Ordnung und Sicherheit auf ihnen vereinbar sind.

(4) Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen des Abs. 1 und 3 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit durch schriftlichen Bescheid vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.

(5) Unberührt bleiben die auch für Friedhöfe geltenden Vorschriften der Straßen- und Anlagenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Straßen- und Anlagenordnung können nach § 17 der Verordnung mit Geldbuße geahndet werden.

#### § 6

##### Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Beerdigungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende dürfen gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen und in den Leichenhallen nur ausüben, wenn sie auf

Antrag von der Friedhofsverwaltung dafür zugelassen sind. Die Zulassung legt den Umfang der Tätigkeiten fest; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die Gewähr dafür bieten, daß sie die Würde des Ortes wahren und die selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist jedes Jahr zu erneuern.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann ausnahmsweise weitere vorübergehende zeitliche Beschränkungen anordnen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze aufzuräumen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(6) Die Gewerbetreibenden dürfen bei der Durchführung ihrer Arbeiten anfallenden Abraum und Abfall nicht auf den Friedhöfen ablagern.

(7) Den Gewerbetreibenden kann auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung zur Ausübung ihrer Tätigkeiten das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, die die Wege nicht beschädigen können, gestattet werden. Die Fahrzeuge dürfen auf den Friedhöfen nur solange abgestellt werden, wie es die Erledigung der Arbeiten erfordert.

(8) Gewerbetreibenden, die schwerwiegend oder trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen. Hat ein Bediensteter schwerwiegend oder nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung an den Gewerbetreibenden erneut gegen die Friedhofssatzung verstoßen, so kann die Friedhofsverwaltung dem betreffenden Gewerbetreibenden die weitere Beschäftigung des Bediensteten auf den Friedhöfen durch schriftlichen Bescheid verbieten; setzt der Gewerbetreibende den Bediensteten trotz des Verbotes auf

einem Friedhof ein, so gilt Satz 1 entsprechend.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens zwei Tage vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zulässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens am Tage vor der Bestattung vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeitpunkt der Bestattung nach Anhörung der Wünsche der die Bestattung anmeldenden Personen fest.

(3) Die Überführung einer Leiche oder Urne zur Leichenhalle soll spätestens am Tage vor der Bestattung erfolgt sein.

(4) Leichen, Leichenteile und Urnen werden nur in der Erde, nicht aber oberirdisch bestattet. In Urnengrabstätten dürfen keine Leichen oder Leichenteile beigesetzt werden.

#### § 8

##### Särge, Urnen

(1) Die Särge müssen aus Holz oder ähnlichen leicht vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß bis zur Bestattung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Die Särge dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Särge für Kinder, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres gestorben sind: Länge: 1,20 m; Breite: 0,50 m; Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,50 m.

b) Särge für Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind: Länge: 2,10 m; Breite: 0,80 m; Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,80 m.

(3) Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 m nicht überschreiten.

#### § 9

##### Benutzung der Leichenzellen

(1) Die Leichenzellen und sonstigen Einrichtungen der Leichenhallen dienen der Aufnahme von eingesargten Leichen und von Urnen bis zur Überführung in die Feierhalle oder zur Grabstätte auf einem städtischen Friedhof; sie dienen ferner der Aufnahme von eingesargten Leichen

und von Urnen, die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen. Nicht aufgenommen werden Särge bei Umbettungen.

(2) Wertgegenstände sollen den Leichen, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Aufnahme in die Leichenhalle abgenommen sein. Für Verluste oder Beschädigungen der bei den Leichen oder im Sarg verbleibenden Wertgegenstände haftet die Stadt nicht.

(3) Die Angehörigen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können die Verstorbenen in den Leichenzellen sehen, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und die Verwesung noch nicht begonnen hat. Die Leichenzellen dürfen nur unter Aufsicht betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Die Särge werden spätestens 10 Minuten vor Abholung aus der Leichenzelle endgültig verschlossen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Aufstellung eines Sarges in einer Kühlzelle oder in einer Kühlvitrine anordnen; der Zutritt zu der Kühlzelle ist nur aus dienstlichen Gründen gestattet.

#### § 10

##### Trauerfeiern, Überführung zur Grabstätte

(1) Die Benutzung der Feierhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche infolge fortgeschrittener Verwesung bestehen.

(2) Die Trauerfeiern sollen in der Feierhalle 30 Minuten, am Grab 20 Minuten Dauer nicht überschreiten und insgesamt einschließlich des Ganges zur Grabstätte nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen und der Einsatz von Tonwiedergabegeräten in der Feierhalle und an der Grabstätte bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zustimmungsbefürftig ist auch die Benutzung der in der Feierhalle aufgestellten Musikinstrumente durch nicht dafür von der Friedhofsverwaltung zugelassene Personen.

(4) Die Ausschmückung der Feierhalle und der Leichenzellen durch Private bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte wird nur auf dem Waldfriedhof Lauheide durch das Friedhofspersonal durchgeführt.

(6) Bei Zubeerdigungen in Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten

vor dem Ausheben des Grabes die Entfernung der Grabmale zu veranlassen, soweit dies für das gefahrlose Ausheben des Grabes erforderlich ist; sofern Grabmale oder Fundamente durch das Friedhofpersonal entfernt werden müssen, haben die Nutzungsberechtigten dafür gesonderte Kostenerstattung zu leisten.

#### § 11

##### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt

a) auf den Friedhöfen

— Hohe Ward,

— Waldfriedhof Lauheide,

für Leichen von Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, 25 Jahre, für Leichen von Kindern, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

b) auf den Friedhöfen

— Albachten,

— Angelmotte,

— Nienberge,

— Wolbeck,

für Leichen von Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, 30 Jahre, für Leichen von Kindern, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeiten für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen einheitlich 25 Jahre.

(3) Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Ausgrabungen oder Umbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### § 12

##### Graböffnungen, Ausgrabungen, Umbettungen

(1) Graböffnungen, Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der Genehmigung des Ordnungsamtes der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

(2) Vom Beginn des zweiten Jahres nach der Beisetzung bis zum Ablauf des siebten Jahres nach der Beisetzung sollen Graböffnungen, Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

(3) Umbettungen innerhalb einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte und Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere desselben Friedhofes werden vor Ablauf der Ruhefrist nicht zugelassen.

(4) Den Zeitpunkt der Graböffnungen, Ausgrabungen und Umbettungen bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie werden in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.

#### IV. Grabstätten

##### § 13

##### Allgemeines

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrabstätten,

b) Wahlgrabstätten,

c) Urnenreihengrabstätten,

d) Urnenwahlgrabstätten.

(2) Die Vergabe einer Grabstätte erfolgt nur bei Eintritt eines Bestattungs- oder eines Umbettungsfalles. Einwohner der Stadt Münster, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf dem Waldfriedhof Lauheide erwerben.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Reihengrabstätte oder auf den Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage oder Größe nach bestimmten Wahlgrabstätten. Ferner besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(4) Die Inhaber einer Grabzuweisung und die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Münster nicht ersatzpflichtig.

(5) Grabbeete dürfen für alle Grabstättenarten nur bis 0,10 m hoch sein.

(6) Grabstätten dürfen nicht ausgemauert, ausbetoniert oder in anderer Weise unterirdisch befestigt werden.

##### § 14

##### Reihengrabstätten

(1) Reihengräber sind Einzelgräber für Sargbeisetzungen in geschlossenen Feldern, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren für die Bestattung von Personen, die nach Vollendung des 5. Lebensjahres, und für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren für die Bestattung von Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, vergeben. Die Beisetzung einer Urne statt eines Sarges ist zulässig. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich; jedoch wird nach den jeweiligen Möglichkeiten die Friedhofsverwaltung Reihengräber auf einer Teilfläche eines abzuräumenden Grabfeldes zur Umbettung bereithalten.

(2) Es werden zur Verfügung gestellt:

a) Reihengrabfelder für Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind,

Grabgröße: 2,10 m x 0,90 m;

Grabbeetgröße: 1,80 m x 0,75 m;

b) Reihengrabfelder für Kinder, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind,

Grabgröße: 1,20 m x 0,60 m;

Grabbeetgröße: 1,00 m x 0,50 m.

Überschreitet der Sarg eines vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorbenen Kindes die unter Buchst. b) festgelegte Grabgröße, so hat die Beisetzung in einer Grabstätte nach Buchst. a) zu erfolgen.

(3) Jede Reihengrabstätte ist für die Aufnahme nur eines Sarges oder einer Urne bestimmt; Ausnahmen können gemäß nachstehendem Absatz 4 zugelassen werden.

(4) In einer Erwachsenenreihengrabstätte nach Art. 2 Buchst. a) dürfen ausnahmsweise beigesetzt werden

a) bei gleichzeitiger Beisetzung

— bis zu zwei Kindersärge,

— ein Erwachsenensarg und ein Kindersarg, wenn das Kind nicht älter als einen Monat geworden ist,

— bis zu zwei Urnen,

b) zusätzlich zu einem bereits beigesetzten Erwachsenensarg ein Kindersarg, wenn das Kind nicht älter als einen Monat geworden ist und seine Ruhezeit die des zuvor Beigesetzten nicht überschreitet,

wenn es sich bei den beizusetzenden Leichen bzw. Aschen um die von Geschwistern oder Ehegatten oder in gerader Linie verwandten Personen handelt. Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(5) Über die Zuweisung einer Reihengrabstätte wird dem Veranlasser der Bestattung, der möglichst der nächste Angehörige sein soll, eine Grabzuweisung in Form einer Verhandlungsniederschrift einschließlich der Gebührenrechnung ausgestellt.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der im vorstehenden Abs. 1 bestimmten Nutzungsdauer wird 6 Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Münster bekanntgemacht; ferner wird für die Dauer eines Jahres vor der Abräumung ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld angebracht.

##### § 15

##### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind für Sargbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird.

Die Beisetzung von Urnen wird nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 zugelassen. § 14 Abs. 4 ist bei einem einstelligen Sargwahlgrab und in Bezug auf eine Stelle eines mehrstelligen Sargwahlgrabes entsprechend anzuwenden.

(2) Wahlgrabstätten folgender Art werden zur Verfügung gestellt:

a) einstellige Wahlgrabstätten,

b) mehrstellige Wahlgrabstätten, wobei die Stellenzahl auf höchstens fünf begrenzt wird (in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine höhere Stellenzahl zugelassen werden, wenn dagegen aus gestalterischen Gründen keine Bedenken bestehen),

c) zweistellige Wahlgrabstätten (Doppelgräber) in Feldern.

(3) Für die in Abs. 1 Buchst. a) und b) bezeichneten Wahlgrabstätten beträgt die Dauer des Nutzungsrechts 50 Jahre (Nutzungszeit). Diese Wahlgrabstätten können auf dem Waldfriedhof Lauheide innerhalb der für die Belegung vorbereiteten und abgesteckten Teile des Friedhofs aus den darin vorgesehenen Grabstätten durch den Erwerber ausgewählt werden. Auf den anderen Friedhöfen besteht eine Wahlmöglichkeit nur unter den für die Belegung vorbereiteten Friedhofsteilen, in denen fortlaufend beigesetzt wird.

(4) Zweistellige Wahlgrabstätten im Feld (Doppelgräber) werden für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben.

(5) Wahlgrabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einstelliges Wahlgrab  
Grabgröße: 2,50 m x 1,20 m;  
Grabbeetgröße: 2,00 m x 0,90 m;

b) Doppelgrab im Sinne des Abs. 2 Buchst. c). Grab- und Grabbeetgröße: 2,10 m x 2,10 m.

(6) Bei den anderen mehrstelligen Wahlgrabstätten ergibt sich die Grabbreite durch entsprechende Vervielfältigung der in Absatz 5 Buchst. a) aufgeführten Zahlen.

#### § 16

##### Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einer freien Grabstelle der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er kann bei Eintritt eines Bestattungsfalles bestimmen, daß ein anderer in einer freien Grabstelle der Wahlgrabstätte beigesetzt wird. Außerdem ist er im Rahmen der Friedhofssatzung berechtigt, über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(2) Der Nutzungsberechtigte soll jeweils für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und gegenüber der Friedhofsverwaltung benennen. Ist für den Fall des Ablebens des Inhabers des Nutzungsrechts hinsichtlich dieses Rechts keine Regelung nach Satz 1 getroffen worden, so geht das Nutzungsrecht auf die Erben über.

(3) Der jeweilige Inhaber kann das Nutzungsrecht, soweit nicht Abs. 2 gilt, nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Für die Friedhofsverwaltung gilt der Inhaber der Verleihungsurkunde als Nutzungsberechtigter.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Leiche nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts kann nach Ablauf der Nutzungszeit genehmigt werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte sowie nur für höchstens eine weitere Nutzungszeit von fünfzig bzw. dreißig Jahren zulässig; ein weiterer Wiedererwerb kann nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Der Wiedererwerb kann aus wichtigem Grunde (z. B. bei Behinderung einer geplanten Umgestaltung oder bei der beabsichtigten Aufgabe des Friedhofes oder eines Teiles davon) verweigert werden.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Inhaber sechs Monate vorher schriftlich oder, wenn sein Aufenthalt oder Wohnsitz nicht bekannt und auch nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster und ein für die Dauer eines Jahres auf der Grabstätte angebrachtes Schild hingewiesen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf aller Ruhezeiten zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte zulässig; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofes eine Teilrückgabe zuläßt. Bei Bewilligung einer Rücknahme wird nur der Teil der Nutzunggebühren für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Für die Berechnung der Erstattung sind die in der

Nutzungsrechtsurkunde niedergelegten Daten und die im Zeitpunkt der Rückgabe gültige Gebührensatzung maßgebend. Angefangene Jahre werden als voll genutzt berechnet. Es werden mindestens zwei Jahre berechnet.

#### § 17

##### Urnenbeisetzungen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten. In einer Wahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Zwischen den Grabstellen mehrstelliger Grabstätten dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

#### § 18

##### Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit für die Beisetzung einer Urne vergeben werden.

(2) Urnenreihengrabstätten werden quadratisch angelegt, wobei die Seitenlänge 0,90 m beträgt.

#### § 19

##### Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Für die Auswahl der Grabstätte gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(2) Es werden einstellige und mehrstellige Urnenwahlgrabstätten vergeben. Eine Stelle einer Urnenwahlgrabstätte hat die Größe von 1 m x 1 m. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen je qm zwei Urnen beigesetzt werden.

#### § 20

##### Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

##### § 21

##### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte einschließlich des Grabmals ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## § 22

### Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Felder mit und Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Feld mit oder in einem Feld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht, so erfolgt die Beisetzung in einem Feld ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

### VI. Grabmale

## § 23

### Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlinge), Holz, Eisen und Bronze verwendet werden. Nicht zugelassen sind andere Materialien, insbesondere:

a) Gips, Beton, Tropf- und Grottensteine, Terrazzo,

b) Glas, Porzellan, Emaille, Kunststoff, Blech.

Ebenso ist die Verwendung von Bildern oder Lichtbildern nicht gestattet.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Die Verwendung von verschiedenen Gesteinsarten an einem Grabmal ist nicht gestattet.

b) Alle Seiten müssen handwerklich bearbeitet sein. Mattschliff ist erlaubt. Politur ist nicht zulässig.

c) Die Bearbeitung von Schriftrücken und Schriftbossen muß der übrigen Flächen entsprechen.

d) Farbanstrich sowie Gold- und Silberschriften sind nicht zulässig.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur auf der Rückseite angebracht werden.

(5) Auf Grabstätten für Sargbeisetzungen sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:

#### a) Reihengrabstätten

##### aa) Erwachsenenreihengrabstätten

Stehende Grabmale

Höhe 0,75 m-0,80 m; Breite 0,50 m-0,55 m;

Liegesteine

Höhe 0,10 m-0,20 m; Breite 0,40 m;

Tiefe 0,50 m;

Holzmale

Höhe 0,80 m-0,85 m; Breite 0,45 m-0,55 m;

##### bb) Kinderreihengrabstätten

Stehende Grabmale  
und Holzmale

Höhe 0,55 m-0,65 m; Breite 0,40 m-0,45 m;

Liegesteine

Höhe 0,10 m-0,15 m; Breite 0,30 m;

Tiefe 0,40 m;

#### b) Wahlgrabstätten

##### aa) Doppelgrab (§ 15 Abs. 2 Buchst. c)

Stehende Grabmale

Höhe 0,80 m-0,90 m; Breite 0,45 m-0,60 m;

oder

Höhe 0,80 m; Breite 1,00 m;

Liegesteine

Höhe 0,15 m-0,20 m; Breite 0,50 m;

Tiefe 0,60 m; oder

Höhe 0,15 m-0,20 m; Breite 0,60 m;

Tiefe 0,90 m;

Holzmale

Höhe 0,90 m-1,00 m; Breite 0,30 m-0,60 m;

##### bb) Einstellige Wahlgrabstätten

Stehende Grabmale

Höhe 0,90 m-1,50 m; Breite 0,35 m-0,60 m;

Liegesteine

Höhe 0,15 m-0,30 m; Breite 0,50 m-0,60 m;

Tiefe 0,60 m-0,90 m;

Holzmale

Höhe 1,00 m-1,20 m; Breite 0,40 m-0,60 m;

##### cc) Mehrstellige Wahlgrabstätten

Stehende Grabmale

Höhe 0,90 m-1,60 m; Breite 0,60 m-0,70 m;

oder

Höhe 0,80 m-0,90 m; Breite 1,00 m-1,20 m;

Liegesteine

Höhe 0,15 m-0,30 m; Breite 0,60 m-0,70 m;

Tiefe 0,90 m-1,00 m;

Holzmale

Höhe 1,00 m-1,60 m; Breite 0,40 m-0,70 m.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:

#### a) Urnenreihengrabstätten

Nur Liegesteine

Höhe 0,15 m-0,20 m;

Breite und Tiefe 0,40 m-0,50 m;

#### b) Urnenwahlgrabstätten

Stehende Grabmale

und Holzmale

Höhe 0,75 m-0,80 m; Breite bis 0,50 m;

Liegesteine

Höhe 0,15 m-0,20 m;

Breite und Tiefe 0,40 m-0,50 m.

(7) Von den in den Absätzen 5 und 6 angegebenen Maßen darf um jeweils  $\pm 0,05$  m abgewichen werden.

(8) Stehende Grabmale aus Hartgestein müssen eine Stärke von mindestens 13 cm, solche aus anderen Gesteinen eine Stärke von mindestens 15 cm haben. Holzmale müssen mindestens 3,5 cm stark sein.

(9) Liegesteine dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(10) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 21 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 8 zulassen. Sie kann für Grabmale in besonderer Lage über Abs. 2 bis 8 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

## § 24

### Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. § 21 gilt auch für Grabmale in diesen Feldern.

## § 25

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen ist auf allen Teilen des Friedhofes nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig; dies gilt auch für Provisorien. Die Aufstellung von Grablaternen über 0,50 m Höhe bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung.

(2) Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten für Wahlgrabstätten, den Inhaber der Grabzuweisung für Reihengrabstätten mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten auf dem Friedhof zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag auf Errichtung eines Grabmals sind zweifach beizufügen:

a) der Entwurf mit dem Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, von Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Verdübelung,

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist.

Die Vorlage von Ausführungszeichnungen, eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe kann verlangt werden, soweit dies für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist. Für den Antrag auf Veränderung eines Grabmals gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder die Ver-

änderung durchgeführt worden ist.

(5) Die Provisorien sind innerhalb eines Jahres nach der Bestattung wieder zu entfernen.

#### § 26

##### **Anlieferung**

Bei der Anlieferung oder der Aufstellung von Grabmalen ist die Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Antrag vorzulegen. Die Grabmale oder das Material dafür sind so anzuliefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Antrag überprüft werden können.

#### § 27

##### **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

#### § 28

##### **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine entsprechende einmalige Aufforderung im Amtsblatt der Stadt Münster und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von drei Monaten anzubringen ist.

#### § 29

##### **Entfernung**

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vor-

heriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abräumen zu lassen; die Grabmale fallen dann entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

(3) Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht abgeändert oder entfernt werden. Wird die Entfernung versagt, so ist die Stadt zum Wertersatz verpflichtet.

(4) Ist ein Grabmal ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet worden, das den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht, so kann die Friedhofsverwaltung durch schriftlichen Bescheid von dem Verantwortlichen die Entfernung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt auch in diesem Falle. Wird die Aufforderung nach Satz 1 nicht befolgt, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Das Grabmal wird ein Jahr aufbewahrt; danach fällt es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt.

#### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

##### § 30

##### **Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 21 innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung gärtnerisch hergerichtet und dauernd instandgehalten werden; bei mehrstelligen Grabstätten gilt dies bezüglich aller Stellen. Verwelkte Blumen und Kränze, Unkraut und sonstiger Abraum sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht angepflanzt werden.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt

erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, daß der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(6) Die Gestaltung der Gesamtanlage des Friedhofs, insbesondere die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Als Gefäße zum Einstellen von Schnittblumen und für Weihwasser sind Konservendosen, Einmachgläser und ähnliche Behältnisse nicht zu verwenden.

(8) Grabeinfassungen aus jedwedem Material, ebenso Hecken als Grabbeetbegrenzung sind auf dem Waldfriedhof Lauheide nicht, auf den übrigen Friedhöfen nur in den Feldern zulässig, in denen sie bisher zugelassen waren.

(9) Trittplatten oder Pflanzstreifen zwischen den Grabbeeten dürfen nur von der Friedhofsverwaltung angelegt werden.

(10) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten aufbewahrt werden.

#### § 31

##### **Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Vorlage einer Zeichnung verlangt werden.

(2) Für die Bepflanzung der Grabstätten dürfen auf dem Waldfriedhof Lauheide im Hinblick auf den besonderen Charakter dieses Friedhofes nur die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Pflanzen verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in der Liste nicht aufgeführte Pflanzen (Neuzüchtungen) zulassen, wenn dies mit dem besonderen Charakter des Friedhofs vereinbar ist.

(3) Nicht erlaubt sind Natur- und Kunststeinplatten, Kiesabdeckung sowie Grab schmuck aus Kunststoff, Draht, Metall, Metallimitationen, Glas, Papier und ähnlichen Stoffen.

## § 32

### Felder ohne besondere Gestaltungs- vorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

## § 33

### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so gilt § 28 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(2) Wird die Aufforderung nach Abs. 1 nicht befolgt, so können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(3) Bei Nichtbefolgung der Aufforderung nach Abs. 1 kann die Friedhofsverwaltung bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes nach Abs. 3 ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder auch nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die Bekanntmachung und der Hinweis entsprechend § 28 Abs. 2 Satz 4 zu erfolgen.

(5) Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Abs. 2 und 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 29 Abs. 2 hinzuweisen.

(6) Bei nicht den Vorschriften der Satzung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt und auch nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen; er wird drei Monate aufbewahrt.

### VIII. Schlußvorschriften

## § 34

### Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder

durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 35

### Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster und für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster erhoben.

## § 36

### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Zulässigkeit der vorgenommenen Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bei Änderungen in der Gestaltung, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen werden, gilt diese Satzung.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf Nutzungszeiten nach §§ 15 und 19 dieser Satzung — berechnet vom Zeitpunkt des Erwerbs — begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

## § 37

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ortssatzung betreffend Friedhofsordnung für den Waldfriedhof Lauheide der Stadt Münster (Westf.) vom 7. 6. 1955 (Abl. Mstr. 1955 S. 103) — geändert durch die Ortssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Waldfriedhof Lauheide vom 4. 5. 1972 (Abl. Mstr. 1972 S. 60) — außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 7. Dezember 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

## Anlage zu § 31 Absatz 2 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster

### Pflanzenliste

#### für den Waldfriedhof Lauheide

### Vorbemerkung

Soweit in der Liste nur die Pflanzengattung ohne Artangabe (z. B. *Acaena*, *Achillea* usw.) genannt ist, können mit Ausnahme der unter A. und B. angegebenen Einschränkungen (z. B. Buntlaubigkeit, bestimmte Blütenfarben, Wuchsformen u. a.) alle handelsüblichen Arten und Züchtungen verwendet werden. Sind nur bestimmte Arten oder Sorten einer Pflanzengattung zugelassen, so werden diese besonders bezeichnet (z. B. *Anemone pulsatilla*, *Rudbeckia fulgida* „Goldsturm“).

### A. Krautartige Gewächse

Grundsätzlich nicht zugelassen sind, auch innerhalb der hier genannten Pflanzengattungen und Arten, alle buntlaubigen, in grellen Farben (z. B. *salvienrot!*) blühenden „riesenblütigen“ oder sonst überzüchteten Pflanzen, welche die Harmonie des Waldfriedhofs stören.

### 1. Stauden

*Acaena* — Stachelnüßchen  
*Achillea* — Schafgarbe  
*Aconitum* — Eisenhut  
*Adonis* — Adonisröschen  
*Ajuga reptans* — Kriechender Günsel  
*Alchemilla* — Frauenmantel  
*Anchusa* — Kaukasusvergißmeinnicht  
*Anfrosace* — Mannsschild  
*Anemone nemorosa* — Buschwindröschen  
*Anemone japonica* — Herbstanemone  
*Anemone pulsatilla* — Küchenschello  
*Anemone silvestris* — Waldanemone  
*Antennaria* — Katzenpfötchen  
*Anthemis* — Kamille  
*Aquilegia* — Akelei  
*Arenaria* — Sandkraut  
*Anmaria* — Graselnelke  
*Artemisa* — Edelraute  
*Aruncus silvester* — Waldgeißbart  
*Asarum europaeum* — Haselwurz  
*Asperula odorata* — Waldmeister  
*Aster alpinus* — niedrige Frühjahrsastern  
*Aster subcoeruleus*  
— niedrige Frühjahrsastern  
*Aster amellus* — Bergaster  
*Aster dumosus* — Zwergherbstastern  
*Aster ericoides* — Heideherbstaster  
*Astible* — Prachtspiere  
*Astragalus* — Tragant  
*Astrantia* — Sterndolde  
*Azorella* — Rosettenpolster  
*Bellis* — Maßliebchen  
*Bergenia* — Bergenie  
*Bupthalmum* — Ochsenzunge  
*Campanula* — Glockenblume  
*Carlina* — Eberwurz  
*Centaurea* — Flockenblume

Cerastium — Hornkraut  
 Cimicifuga — Selberkerze  
 Convallaria majalis — Maiglöckchen  
 Coreopsis — Mädchenaug  
 Coronilla — Kronwicke  
 Corydalis — Lerchensporn  
 Cotula squalida — Fliederpolster  
 Cypripedium — Frauenschuh  
 Delphinium nudicaule, Rittersporn-Wildart  
 Delphinium tatsiense, Rittersporn-Wildart  
 Dianthus deltoideus — Heidenelke  
 Dicentra — Herzblume  
 Dictamnus — Diptam  
 Digitalis — Fingerhut  
 Doronicum — Gemswurz  
 Draba — Hungerblümchen  
 Dracocephalum — Drachenkopf  
 Epimedium — Elfenblume  
 Erigeron — Feinstrahl  
 Erinus — Leberbalsam  
 Eryngium alpinum — Alpendistel  
 Euphorbia — Wolfsmilch  
 Filipendula hexapetala — Spierstaude  
 Gentiana — Enzian  
 Geranium — Storchschnabel  
 Geum — Nelkenwurz  
 Glechoma — Gundelrebe  
 Globularia — Kugelblümchen  
 Gypsophila cerastioides — Schleierkraut  
 Gypsophila repens — Schleierkraut  
 Helenium bigelovii — Sonnenbrat  
 Helenium hybridum — Sonnenbrat  
 (nur Sorten bis 60 cm Höhe)  
 Helleborus — Christrose  
 Hepatica tribola — Leberblümchen  
 Herniaria — Bruchkraut  
 Heuchera — Purpurglöckchen  
 Hiertcium — Habichtskraut  
 Hutschinsia — Gemskresse  
 Hosta — Funkie (nur grünlaubige)  
 Inula ensifolia — Alant  
 Inula glandulosa — Alant  
 Iris pumila — Zwergschwertlilien  
 Jasione — Sandglöckchen  
 Lamium — Taubnessel  
 Lathyrus — Platterbse  
 Leucanthemum — Marguerite  
 Lingularia (Senecio) clivorum  
 — Geißkraut  
 Lingularia (Senecio) przewalski  
 — Geißkraut  
 Linaria — Leinkraut  
 Linum — Lein  
 Lithospermum — Steinsame  
 Lupinus — Lupine  
 Lychnis chalconica — Lichtnelke  
 Lysimachia — Felberich  
 Lythrum — Weiderich  
 Matricaria — Kamille  
 Mazus — Warzenschlund  
 Mentha — Minze  
 Minuartia — Hainkraut  
 Nepeta — Katzenminze  
 Oenothera — Nachtkerze  
 Omphalodes verna — Gedenkemein

Origanum — Heidegüdel  
 Papaver alpinum — niedriger Mohn  
 Papaver nudicaule — niedriger Mohn  
 Phlox amoena — Polsterflammenblume  
 Phlox douglasii — Polsterflammenblume  
 Phlox subulata — Polsterflammenblume  
 Phyteuma — Teufelskralle  
 Polemonium — Jakobsleiter  
 Polygonatum — Salomonssiegel  
 Polygonum affine — Knöterich  
 Polygonum compactum — Knöterich  
 Polygonum vacciniifolium — Knöterich  
 Potentilla — Fingerkraut  
 Primula — Priemel  
 Prunella — Braunelle  
 Pulmonaria — Lungenkraut  
 Pynethrum — Marguerite  
 Ranunculus — Hahnenfuß  
 Rodgersia aesculifolia — Blattspiere  
 Rudbeckia fulgida „Goldsturm“  
 — Rudbeckie  
 Rudbeckia speciosa (neumannii)  
 — Rudbeckie  
 Sagina subulata — Sternmoos  
 Salvia nemorosa — Salbei  
 Salvia officinalis — Salbei  
 Salvia pratensis — Salbei  
 Saponaria — Seifenkraut  
 Satureja — Bergminze  
 Saxifraga — Steinbrech  
 Scabiosa — Skabiose  
 Scutellaria — Helmkraut  
 Sedum — Fetthenne („Eiegewächs“)  
 Selaginella — Moorkraut  
 Sempervivum — Hauswurz  
 Sidalcea — Präriemalve  
 Silene — Leimkraut  
 Stachys — Ziest  
 Thalictrum — Wiesenraute  
 Thymus — Thymian  
 Tiarella cordifolia — Schaumblüte  
 Trollius — Trollblume  
 Varbascum nigrum — Königskerze  
 Veronica — Ehrenpreis  
 Viola — Veilchen  
 Waldsteinia — Waldsteinie

## 2. Farne

Adiantum — Venushaar  
 Asplenium — Milzfarn  
 Ath-yrium — Frauenfarn  
 Blechnum — Rippenfarn  
 Ceterach — Schriftfarn  
 Cystopteris — Blasenfarn  
 Dryopteris — Wurmfarn  
 Onoclea — Perlfarn  
 Osmunda — Königsfarn  
 Phyllitis — Hirschzunge  
 Polypodium — Tüpfelfarn  
 Polystichum — Punktfarn

## 3. Gräser

Aira caespitosa — Waldschmiele  
 Aira flexuosa — Gebogene Schmiele  
 Avaena — Blaustrahlhafer  
 Carex — Segge

Festuca — Schwingel  
 Luzula — Hainsimse

## 4. Zwiebel- und Knollengewächse

Begonia hybrida — Knollenbegonie  
 Begonia multiflora  
 — Vielblütige Knollenbegonie  
 Chionodoxa — Schneestolz  
 Crocus — Krokus  
 Dahlie — Dahlie (nur einfachblühende,  
 40 cm hohe Sorten, Mignon-Dahlien)  
 Eranthis hiemalis — Winterling  
 Erythronium — Hunds Zahn  
 Fritillaria meleagris — Schachbrettblume  
 Galanthus — Schneeglöckchen  
 Iris — Zwiebeliris (nur bis 30 cm hohe)  
 Leucojum vernum — Märzbecher  
 Lilium — Lilie (nur bis 80 cm hohe)  
 Montbretia — Monbretie  
 Muscari — Traubenhyazinthe  
 Narzissus — Narzisse  
 Ornithogalum — Milchsfern  
 Scilla — Blaustern  
 Sternbergia — Goldkrokus

## 5. Ein- und Zweijahrsblumen, Topfpflanzen

Ageratum — Leberbalsam  
 Anthirrinum — Löwenmaul  
 Begonia — Begonie  
 Calceolaria rugosa — Pantoffelblume  
 Calliopsis (Coreopsis) bicolor  
 — Schöngesicht  
 Callistephus — Sommeraster  
 Eschscholzia californica — Schlafmohn  
 Fuchsia — Fuchsia  
 Heliotropium — Vanille  
 Lantana — Wandelröschen  
 Lobelia — Lobelie  
 Lupinus — Sommerlupine  
 (nur bis 60 cm hohe Sorten)  
 Matricaria — Kamille  
 Myosotis — Vergißmeinnicht  
 Nemesia — Venusspiegel  
 Nemophila — Hainblume  
 Nigella — Jungfer im Grünen  
 Petunia — Petunie  
 Phlox drummondii — Flammenblume  
 Portulaca — Portulakröschen  
 Reseda odorata — Reseda  
 Rudbeckia hirta „Meine Freude“  
 — Rudbeckie  
 Sanvitalia procumbens — Sanvitalie  
 Schizanthus — Schlitzblume  
 Tropaeolum majus namum  
 — Zwergkapuzinerkresse  
 Verbena — Eisenkraut  
 Viola tricolor — Stiefmütterchen  
 Zinnia elegans „Cupido“ — Zinne  
 Zinnia haageana — Zinnie  
 Erica — Topf-Erica  
 Pelargonium — Geranie

## 6. Halbsträucher

Helianthemum — Sonnenröschen  
 Hypericum calycinum — Johanniskraut  
 Lavandula — Lavendel  
 Pachysandra — Dickanthere

Santolina — Heiligenkraut  
Teucrium — Gamander  
Vincia — Immergrün

### B. Gehölze

Grundsätzlich nicht zugelassen sind, auch innerhalb der hier genannten Pflanzengattungen und -arten, buntlaubige, in grellen Farben blühende, streng geschnittene und in Formen gezogene Gehölze, monströse, Kegel-, Kugel-, Krüppel- und Hängeformen („Trauerbäume“), Hochstammveredelungen, Großsträucher mit baumartigem Wuchs außer den angegebenen.

#### 1. Laubgehölze

Acer ginnala — Feuerahorn  
Acer palmatum — Fächerahorn  
Acer palmatum dissectum — Schlitzahorn  
Amelanchier canadensis — Felsenbirne  
Andromeda (Pieris) — Lavendelheide  
Azalea — Azalee  
Berberis — Berberitze  
Betula nana — Zwergbirne  
Galluna — Besenheide  
Chaenomeles — Scheinquitte  
Chamaedaphne — Torfgränke  
Clematis alpina — Waldrebe  
Clematis montana — Waldrebe  
Clematis vitalba — Waldrebe  
Clematis paniculata — Waldrebe  
Cornus sanguinea — Hartriegel  
Corylopsis — Scheinhasel  
Corylus avellana — Hasel  
Cotoneaster — Felsenmispel  
Daphne — Seidelbast  
Dryas — Silberwurz  
Enkianthus campanulatus — Prachtglocke  
Erica — Schneeheide  
Evonymus — Spindelbaum  
Gaultheria — Scheinbeere  
Genista — Ginster  
Hamamelis — Zaubernuß  
Hedera — Efeu  
Hippophae — Sanddorn  
Hypericum patulum „Henry“  
— Johanniskraut  
Ilex — Stechpalme  
Kalmia — Kalmie  
Kerria japonica — Ranurbalstrauch  
Ledum — Sumpfporst  
Leucothoe — Lorbeerkrüglein  
Lonicera pileata — Heckenkirsche  
Lonicera pileata yunnannensis  
— Heckenkirsche  
Lonicera nitida — Heckenkirsche  
Lonicera xylosteum — Heckenkirsche  
Lonicera periclymenum — Jelängerjelieber  
Mahonia aquifolium — Mahonie  
Myrica — Gagelstrauch  
Pernettya — Torfmyrte  
Philadelphus lemouli „Dame blanche“  
— Pfeifenstrauch  
Philadelphus lemouli erectus  
— Pfeifenstrauch

Philadelphus lemouli „Manteau d'Hermine“  
— Pfeifenstrauch  
Poteatilla — Fingerstrauch  
Prunus laurocerasus — Kirschlorbeer  
Pyracantha — Feuerdorn  
Rhododendron — Alpenrose  
Ribes alpinum — Alpenjohannisbeere  
Rosa — Rose (nur einfachblühende Wild- und Parkrosen bis 1,50 m hoch und einfachblühende Polyantha-Rosen in dezzenten Farben)  
Salix repens — Kriechweide, Zwergweide  
Salix retusa — Kriechweide, Zwergweide  
Salix simulatrix  
— Kriechweide, Zwergweide  
Sarthothamnus scoparius — Besenginster  
Skimmia — Skimmie  
Spiraea bullata — Spierstrauch  
Spiraea bulmada — Spierstrauch  
Stephanandra flexuosa — Kranzspiere  
Ulex europaeus — Stechginster  
Vaccinium myrtillus — Heidelbeere  
Vaccinium vitis-idaea — Preiselbeere  
Viburnum burkwoodii — Schneeball  
Viburnum carlesii — Schneeball  
Viburnum davidii — Schneeball  
Viburnum opulus — Schneeball  
Viburnum plicatum tomentosum  
— Schneeball

#### 2. Nadelgehölze

Ephedra — Meerträubel  
Juniperus chinensis „Pfitzeriana“  
— Wacholder  
Juniperus communis — Wacholder  
Juniperus communis hibernica  
— Säulenwacholder  
Juniperus communis hornibrookii  
— Kriechwacholder  
Juniperus communis ropanda  
— Kriechwacholder  
Juniperus sabina — Sadebaum  
Juniperus communis suecica  
— Säulenwacholder  
Juniperus sabina tamariscifolia  
— Kriechwacholder  
Picea excelsa echiniformis — Zwergform der Fichte ohne kegel- oder kugelförmigen Wuchs  
Picea excelsa nidiformis — Zwergform der Fichte ohne kegel- oder kugelförmigen Wuchs  
Picea excelsa procumbens — Zwergform der Fichte ohne kegel- oder kugelförmigen Wuchs  
Pinus montana mughus — Bergkiefer  
Pinus montana pumila — Kriechkiefer  
Taxus baccata — Eibe  
Taxus baccata fastigiata — Säuleneibe  
Taxus baccata overreynderi — Säuleneibe  
Taxus baccata repandens — Zwergeibe  
Taxus cuspidata nana — Zwergeibe  
Tsuga canadensis nana  
— Zwerg-Schneeflockentanne

### Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom 15. 12. 1976 auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) und gemäß § 4 Abs. 4 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz — 1. WbG) vom 31. 7. 1974 (GV. NW. S. 769/SGV. NW. 223) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Zweck

(1) Die Stadt Münster ist gemäß § 11 Abs. 5 des 1. WbG Träger der kommunalen Weiterbildungseinrichtung mit dem Namen „Volkshochschule der Stadt Münster“.

(2) Die Volkshochschule ist eine der Einrichtungen in der Stadt Münster, die der Weiterbildung im Sinne des 1. WbG dienen.

#### § 2

##### Aufgaben, Organisation und Gliederung

(1) Aufgabe der Volkshochschule ist gemäß § 3 1. WbG die Durchführung von Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:

1. Bereich der nichtberuflichen, abschlußbezogenen Bildung,
2. Bereich der beruflichen Bildung,
3. Bereich der wissenschaftlichen Bildung,
4. Bereich der politischen Bildung,
5. Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung,
6. Bereich der Eltern- und Familienbildung,
7. Bereich der personenbezogenen Bildung.

(2) Für die Organisation der Volkshochschule gelten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, die für die Verwaltung der Stadt Münster maßgebenden rechtlichen und dienstlichen Vorschriften.

(3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert. Mehrere Fachbereiche können zu Abteilungen zusammengefaßt werden.

(4) Der Rat kann Zweigstellen der Volkshochschule errichten.

#### § 3

##### Rat

Der Rat kann Richtlinien zur Entwicklung und zur Bildungsarbeit der Volkshochschule erlassen.

#### § 4

##### **Kulturausschuß**

Der Kulturausschuß berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden, insbesondere über den Weiterbildungsentwicklungsplan und dessen Fortschreibung. Er verabschiedet die Grundzüge der Lehrplangestaltung eines Studienjahres. Im Rahmen dieser Grundzüge hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

#### § 5

##### **Beirat**

(1) Für die Volkshochschule wird ein Beirat bestellt. Ihm gehören an:

- a) die Rektoren der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und der Fachhochschule Münster, der Abteilungsleiter der Abteilung Münster der Fachhochschule NRW für öffentliche Verwaltung, der Leiter des Instituts Münster der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe Detmold, der Leiter des Instituts für Kunsterziehung Münster der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf und der Leiter der Abteilung Münster der Katholischen Fachhochschule NRW für Sozialwesen,
- b) der Vorsitzende des Förderkreises der Volkshochschule und der Leiter der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben,
- c) je ein Leiter der Schulformen; sie werden von der örtlichen Leiterkonferenz der jeweiligen Schulformen entsandt.

(2) Der Beirat kann bis zu 5 weitere Persönlichkeiten auf vier Jahre kooptieren. Bei der Wahl dieser Persönlichkeiten sollen die in der Kultur- und Bildungsarbeit tätigen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt werden.

(3) Fachleute der Weiterbildung und ihrer einzelnen Sachbereiche nach § 3 Abs. 1 WbG können von dem Vorsitzenden des Beirates zu den Sitzungen eingeladen werden.

(4) Der Volkshochschulleiter — im Falle der Verhinderung sein Vertreter — nehmen an den Sitzungen des Beirates teil. Der Vorsitzende des Kulturausschusses, sein Stellvertreter, der Oberstadtdirektor, der für die Volkshochschule zuständige Beigeordnete der Stadt Münster oder ihre Vertreter im Amt sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

(5) Der Beirat erarbeitet mit dem Leiter der Volkshochschule Vorschläge zu den vom Rat zu erlassenden Richtlinien und entwickelt die Grundzüge der Lehrplangestaltung, die er rechtzeitig dem Kulturausschuß zur Verabschiedung zuleitet.

Ihm obliegt ferner die Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 5 des 1. WbG.

(6) Vor Beratung des Haushaltsplanes der Volkshochschule im Kulturausschuß des Rates ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Vorsitzende des Beirates ist der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität.

#### § 6

##### **Volkshochschulleiter**

(1) Der Leiter der Volkshochschule trägt die Amtsbezeichnung: Direktor der Volkshochschule. Ihm obliegen die pädagogische Leitung und die Verwaltung der Einrichtungen.

(2) Dem Volkshochschulleiter obliegen insbesondere:

- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes und die Vorbereitung der Weiterbildungsentwicklungsplanung,
- b) Aufstellung des Lehrplanes,
- c) Überwachung der Durchführung des Lehrplanes,
- d) Verpflichtung der nebenamtlichen/ nebenberuflichen Mitarbeiter,
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- f) Verantwortung für die Durchführung des Haushaltsplanes bei Planung und Durchführung der Weiterbildungsarbeit,
- g) jährliche Überprüfung der Gebührensätze,
- h) jährlicher Bericht an den Träger über die Zahl der Teilnehmeranmeldungen im Verhältnis zum Kursangebot.

(3) Der Volkshochschulleiter ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter der Volkshochschule. Er führt regelmäßig Konferenzen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern über die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung und Besprechungen mit dem geschäftsleitenden Bürobeamten über die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte. Trifft der Volkshochschulleiter eine Entscheidung, die von einer Empfehlung der Konferenz der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter abweicht, ist er verpflichtet, diese Entscheidung der Konferenz zu erläutern.

#### § 7

##### **Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter**

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden nach Anhörung des Leiters der Volkshochschule hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt. Diese sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsmäßige Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich. Sie wirken gemeinsam in Konferenzen mit dem Volkshochschulleiter, die dieser mindestens zweimal im Studienjahr einberuft, der Planung und Durch-

führung von Lehrveranstaltungen mit, insbesondere durch

- a) Vorschlag des Lehrplanentwurfs für ihren Fachbereich,
- b) eigene Lehrveranstaltungen,
- c) Vorschläge für die Verpflichtung von nebenamtlichen Mitarbeitern, Prüfung ihrer fachlichen und persönlichen Eignung,
- d) Hospitation von Unterrichtsveranstaltungen sowie im Einvernehmen mit dem Volkshochschulleiter Vorbereitungen von Fachbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter,
- e) Beratung der Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen des Fachbereichs,
- f) fachbereichsbezogene Kooperation mit anderen Volkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Volkshochschulleiter,
- g) Unterstützung des Volkshochschulleiters bei Sonderaufgaben im pädagogischen Bereich der Volkshochschule.

#### § 8

##### **Nebenamtliche und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter**

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird unbeschadet § 7 Satz 2 Buchstabe b) entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern übertragen, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen geschlossenen Vertrag.

(2) Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit durch:

- a) Vorschläge für den Lehrplan,
- b) Teilnahme an Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des Leiters der Volkshochschule.

(3) Sie haben das Recht, für jeweils 2 Jahre einen Sprecher und einen Stellvertreter je Fachbereich der Volkshochschule zu wählen. Der Leiter der Volkshochschule hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Die gewählten Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Lehrplanes von den Leitern der betreffenden Fachbereiche angehört zu werden.

#### § 9

##### **Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst**

(1) Für die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte steht dem Volkshochschulleiter ein geschäftsleitender Bürobeamter zur Verfügung. Er ist Mitglied der Volkshochschulkonferenz.

(2) Die nichtpädagogischen Mitarbeiter wählen einen Vertreter als Mitglied der Volkshochschulkonferenz.

## § 10

### Teilnehmer

(1) Die Teilnehmer an Kursen mit mindestens 20 Unterrichtsstunden haben das Recht, jeweils innerhalb der ersten vier Wochen einer Lehrveranstaltung einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Kurssprecher und sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter,
2. Wahl der Fachbereichsvertreter in der Volkshochschulkonferenz und deren Vertreter.

## § 11

### Volkshochschulkonferenz

(1) An der Volkshochschule wird die Volkshochschulkonferenz gebildet, der der Leiter der Volkshochschule vorsitzt und die von diesem einberufen wird. Die Volkshochschulkonferenz gibt sich eine Konferenzordnung.

(2) Die Volkshochschulkonferenz besteht aus:

1. dem Leiter der Volkshochschule,
2. den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern,
3. dem geschäftsleitenden Bürobeamten der Volkshochschule und einem weiteren nichtpädagogischen hauptberuflichen Mitarbeiter,
4. je einem Vertreter der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter aus jedem Fachbereich,
5. je einem Vertreter der Teilnehmer aus jedem Fachbereich,
6. bis zu drei vom Leiter der Volkshochschule zu kooptierenden Teilnehmern. Der Leiter der Volkshochschule kann Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinzuziehen. Die Volkshochschulkonferenz tritt mindestens zweimal im Studienjahr zusammen.

(3) In der Volkshochschulkonferenz wirken Mitarbeiter und Teilnehmer an der Gestaltung der Weiterbildungsarbeit mit. Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter der Weiterbildungseinrichtung oder an den Träger richten. Zu den Empfehlungen gehören:

- a) Vorschläge zum Lehrplanentwurf und zur Programmgestaltung,
- b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
- d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
- e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.

## § 12

### Wahlen zur Volkshochschulkonferenz

(1) Die Vertreter der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und die Vertreter der Teilnehmer in der Volkshochschulkonferenz werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Der Volkshochschulleiter lädt jeweils die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sowie die Kurssprecher seines Fachbereichs zur Wahl ihrer Vertreter in der Volkshochschulkonferenz und deren Stellvertreter ein.

(3) Gewählt ist, wer entweder im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt oder wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 13

### Teilnahmeberechtigung

(1) Die von der Volkshochschule angebotenen Veranstaltungen sind für jedermann zugänglich. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann vom Besuch anderer Veranstaltungen, von bestimmten Vorkenntnissen oder von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Außerdem kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen begrenzt werden, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung oder der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.

(2) Der Leiter der Volkshochschule kann einen Teilnehmer ganz oder für bestimmte Veranstaltungen von der Teilnahme an Volkshochschulveranstaltungen ausschließen, wenn er die Arbeit stört oder ihren pädagogischen Fortgang hindert.

(3) Wer eine einzelne Veranstaltung stört, kann von deren Leiter nach vorhergehender Mahnung für die Dauer dieser Veranstaltung von dieser ausgeschlossen werden. Der Leiter der Volkshochschule ist von dem Ausschluß zu unterrichten.

## § 14

### Lehrplan

Der Lehrplan der Volkshochschule wird im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für ein Jahr aufgestellt.

## § 15

### Gebühren / Entgelte

Für die Teilnehmer an Veranstaltungen der Volkshochschule gelten die vom Rat der Stadt festgelegten Gebühren/Entgelte. Die Volkshochschule überprüft jährlich die Notwendigkeit der Änderung der Ge-

bühren/Entgelte unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und der pädagogischen Erfordernisse und bereitet eine entsprechende Neufestsetzung der Gebühren/Entgelte vor.

## § 16

### Arbeitsgemeinschaft der Weiterbildungseinrichtungen

Die Stadt Münster fördert die Zusammenarbeit der Weiterbildungseinrichtungen in der Stadt Münster in Form einer Arbeitsgemeinschaft. Der Leiter der Volkshochschule ist zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgemeinschaft verpflichtet; insbesondere unterrichtet er sie rechtzeitig im Rahmen eines gegenseitigen Informationsaustausches über die Planungsabsichten der Volkshochschule.

## § 17

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1977 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. Dezember 1976

Dr. Pierchalla

Oberbürgermeister

### Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Wochenmärkte der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 656/SGV. NW. 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 712/SGV. NW. 610) und des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung hat der Rat der Stadt Münster am 15. 12. 1976 beschlossen:

§ 1 der Gebührenordnung für die Wochenmärkte der Stadt Münster vom 22. 10. 1970 (ABl. Mstr. S. 235) in der Fassung der Satzung vom 25. 11. 1974 (ABl. Mstr. S. 154) erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1977 folgende Fassung:

„Die Marktbesicker haben für die Benutzung der ihnen überlassenen Verkaufsplätze eine Gebühr zu zahlen, die mit Belegung des Verkaufsplatzes fällig wird. Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Markttag

1. für Marktbesicker, die Waren in höchstens zwei Armtraggörben oder gleichartigen Geräten zum Markt bringen und nicht mehr als 1 Meter Verkaufsfront in Anspruch nehmen je Korb oder gleichartiges Gerät 0,80 DM;
2. für Verkaufsplätze oder Teile derselben mit ausschließlich Tannenbäumen, Kränzen, Schmuckreisig und lebenden Tieren

je angefangenen qm 0,60 DM;  
3. für alle anderen Verkaufsplätze  
je angefangener lfd. m  
der Verkaufsfront 2,55 DM.

In der Benutzungsgebühr ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten."

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. Dezember 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

#### **Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Münster für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer**

Aufgrund des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. 3. 1972 (GV. NW. S. 61/SGV. NW. 24), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 15. 12. 1976 folgende Satzung beschlossen:

In § 7 Abs. 1 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Münster für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer vom 12. 6. 1973 (ABl. Mstr. S. 84) in der Fassung der Änderungssatzung vom 3. 12. 1975 (ABl. Mstr. S. 232) tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1977 anstelle des Gebührensatzes von 4,41 DM der Gebührensatz von 6,15 DM.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. Dezember 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

#### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Münster für die stadteigenen Unterkünfte und Übergangswohnungen**

Aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 15. 12. 1976 beschlossen:

Der Gebührentarif der Gebührensatzung der Stadt Münster für die stadteigenen Unterkünfte und Übergangswohnungen vom 13. 11. 1971 (ABl. Mstr. S. 134) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1977 aufgehoben. Mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt erhält § 2 der Gebührensatzung die nachstehende Fassung:

„§ 2

Für die Benutzung der Übergangswohnungen werden Gebühren in Höhe von 3,93 DM je Quadratmeter monatlich erhoben.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. Dezember 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

#### **Satzung über die Bereitstellung von 220-l-Behältern zur Abfallbeseitigung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 18. 12. 1973 (GV. NW. S. 562/SGV. NW. 2061) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Münster am 15. 12. 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Rahmen der gemäß Satzung vom 24. 11. 1975 (ABl. Mstr. S. 219) betriebenen Abfallbeseitigung kann die Stadt anstelle von zwei 110-l-Abfallbehältern einen 220-l-Behälter zum Sammeln der auf den Grundstücken anfallenden Abfälle bereitstellen. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines solchen Behälters besteht nicht.

§ 2

Die Gebühr für einen 220-l-Behälter entspricht der Gebühr für zwei 110-l-Abfallbehälter.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1977 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. Dezember 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

#### **Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 15. 12. 1976 die nachstehende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die §§ 1, 3, 5, 8 und 10 der Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster vom 15. 11. 1967 (ABl. S. 139) in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. 12. 1970 (ABl. S. 159) erhalten die nachstehende neue Fassung:

„§ 1

**Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagwasser) als öffentliche Aufgabe.

(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren und im Mischverfahren betrieben und unterhalten werden.

(3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

(4) Öffentliche Abwasseranlagen werden generell im öffentlichen Straßenraum verlegt, d. h. nicht in private Erschließungsanlagen, es sei denn, daß eine Vorflutleitung durch eine private Erschließungsanlage geführt werden soll.

(5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlußleitungen von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze. Die Stadt führt mit dem Bau der Grundstücksanschlußleitungen in der Regel auch den Prüfschacht auf dem Grundstück einschl. der Verbindungsleitung bis zur Grundstücksgrenze auf Kosten des Anschlußnehmers aus, sofern der Prüfschacht außerhalb von Gebäuden und nicht weiter als zwei Meter von der Grenze der öffentlichen Straße entfernt angelegt werden kann. Der Prüfschacht einschl. der Verbindungsleitung auf dem Grundstück wird nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, sondern gehört zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.

### § 3

#### Begrenzung des Anschlußrechts

(1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen werden, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß zulassen; sie kann dies von besonderen Bedingungen, insbesondere auch von besonderen Leistungen, abhängig machen. Zur Herstellung neuer oder zur Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen ist die Stadt nicht verpflichtet.

(2) Wenn der Anschluß eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem städtischen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 (vgl. Runderlaß vom 24. 5. 1963 — SMBl. NW. 23212) gegen Rückstau abgesichert sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht. Rückstau ebene ist die Straßenoberkante.

### § 5

#### Anschlußzwang

(1) Jeder nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Anschlußberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück bebaut ist oder wenn mit der Bebauung begonnen wird. Alle für den Anschlußzwang

in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(2) Die Stadt kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme der Baumaßnahme ausgeführt sein.

(4) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(5) Tritt für bebaute Grundstücke der Anschlußzwang dadurch ein, daß eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet wird, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten, nachdem der Anschlußpflichtige zum Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aufgefordert wurde, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

(6) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlußberechtigten verlangen.

(7) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußberechtigte zu tragen.

### § 8

#### Genehmigung der Herstellung und des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Herstellung und Änderung der Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung

- a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer,
- b) menschlichen und tierischen Abgänge,
- c) des Niederschlag- und Regenwassers,

bedürfen der Genehmigung nach den Vorschriften der Landesbauordnung und der dazu erlassenen Allgemeinen Verordnun-

gen (SGV. NW. 232). Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, in Ergänzung zu den Unterlagen des Baugesuchs zusätzlich zu den gesetzlichen Forderungen weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Sie kann auch Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse sowie eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

(3) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

(4) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, daß dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

(5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

(6) Ändern sich Art oder Umfang der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer gegenüber der genehmigten Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage, so ist dafür eine zusätzliche Genehmigung der Stadt erforderlich.

### § 10

#### Ausführung, Kosten und Unterhaltung des Anschlusses

(1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlußberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlußleitungen von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze als Teil der öffentlichen Abwasseranlage obliegt der Stadt. Werden Grundstücksanschlußleitungen auf Veranlassung des Anschlußnehmers geändert oder zusätzlich angelegt, so hat der Anschlußnehmer die Kosten zu erstatten; es kann Vorauszahlung verlangt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes obliegen

dem Anschlußnehmer, auch wenn der Prüfschacht gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung von der Stadt angelegt wurde. Die Arbeiten müssen fachgemäß durchgeführt werden.

(4) Alle Abwasseranlagen auf dem Grundstück die nach § 8 der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlußnehmer hat Baubeginn und Fertigstellung der Anlage anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Mit der Abnahme der Anlagen übernimmt die Stadt keine Gewähr oder Haftung für diese Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an das Abwassernetz angeschlossen werden.

(5) Der Anschlußnehmer hat für den ordnungsmäßigen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstücks entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Stadt geltend machen, soweit die Schäden auf Mängel der Anlage oder ihrer Benutzung beruhen.

(6) Die Stadt kann jederzeit fordern, daß auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in einen ordnungsmäßigen Zustand gebracht werden. Bei Gefahr im Verzuge ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Arbeiten, die zur Vermeidung oder Behebung einer Gefahr notwendig sind, auf Kosten des Grundstückseigentümers auf dessen Grundstück durchzuführen. Der Grundstückseigentümer hat zu diesem Zweck das Betreten des Grundstücks und die Ausführung der Arbeiten zu dulden.

Art. 2

§ 9 Abs. 2 Satz 3 der in Art. 1 bezeichneten Satzung wird wie folgt gefaßt: „Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.“

Art. 3

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1977 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster vom 17. 12. 1976 genehmigt.

Münster, den 17. Dezember 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

### Wasserversorgungsbetriebe in Stadtwerke Münster eingegliedert

Die bisher als Eigenbetriebe geführten Wasserversorgungsbetriebe Amelsbüren, Handorf, Hilstrup und St. Mauritz werden gemäß Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 1. 12. 1976 mit Wirkung vom 1. 1. 1977 in die Stadtwerke Münster GmbH eingegliedert.

Die für die Wasserversorgungsbetriebe Amelsbüren, Handorf und Hilstrup geltenden Satzungen treten gemäß den zur kommunalen Neugliederung ergangenen gesetzlichen Regelungen zum 1. 1. 1977 außer Kraft. Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Wasserversorgungsbetriebes St. Mauritz sind durch Beschluß des Rates vom 1. 12. 1976 zum 1. 1. 1977 außer Kraft gesetzt worden.

Die Versorgungsleistung der Eigenbetriebe endet mit dem 31. 12. 1976. Zum Stichtag der Eingliederung (1. 1. 1977) übernehmen die Stadtwerke Münster in den betroffenen Gebieten die Versorgung mit Wasser zu ihren Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Münster GmbH und den nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Tarifpreisen.

Der **Wasserpreis** beträgt z. Z. 1,02 DM/m<sup>3</sup>.  
Der **Grundpreis** beträgt je Monat

für Zähler mit Nenngroße 5 m <sup>3</sup> =	8,00 DM
für Zähler mit Nenngroße 7 m <sup>3</sup> =	8,50 DM
für Zähler mit Nenngroße 10 m <sup>3</sup> =	9,00 DM
für Zähler mit Nenngroße 20 m <sup>3</sup> =	10,50 DM
für Zähler mit Nenngroße über 20 m <sup>3</sup> =	12,50 DM

Zusätzlich wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz berechnet.

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen liegen in unseren Geschäftsräumen aus und können bei uns eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie den Kunden auch zugestellt.

Münster, den 14. Dezember 1976

Stadtwerke Münster GmbH

### Straßenbenennungen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 3. 11. 1976 folgende Straßenbenennungen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hiermit bekanntgemacht werden (in Klammern sind die Straßenschlüssel-Nr. angegeben):

#### Rubensstraße (5693)

Peter Paul Rubens (1577-1640),  
flämischer Maler.

Vom Osttor in südlicher Richtung abgehende 1300 m lange Straße, die in einer großen Schleife nach Westen verlaufend über den Nelkenweg hinaus weitere 450 m bis zur Straße Zum Hiltruper See geführt werden soll.

#### August-Macke-Weg (0803)

August Macke (1887-1914),  
westfälischer Maler.

Von der Rubensstraße, etwa 300 m unterhalb der Straße Osttor, abzweigende und nordöstlich verlaufende 160 m lange Straße.

#### Paul-Klee-Weg (5288)

Paul Klee (1879-1940),  
Maler und Graphiker.

Von der Rubensstraße 120 m südlich des August-Macke-Weges in östlicher Richtung abgehende und dann kreisförmig verlaufend wieder in die Rubensstraße einmündende Erschließungsstraße.

#### Emil-Nolde-Weg (1848)

Emil Nolde (1867-1956),  
Maler und Graphiker.

Vom südlichen Schleifenverlauf der Rubensstraße in südlicher Richtung abgehende und in sie wieder einmündende ebenfalls kreisförmige Erschließungsstraße.

#### Franz-Marc-Weg (2123)

Franz Marc (1880-1916), Maler.

Halbkreisförmige Erschließungsstraße, die in Höhe des Sportplatzes in südwestlicher Richtung von der Rubensstraße abgeht, den Adolf-Wentrup-Weg überquert und dann gegenüber dem Nelkenweg wieder in die Rubensstraße einmündet.

#### Am Roggenkamp

(Verlängerung des Straßenverlaufs)

Schließung eines schon bestehenden Halbringes zu einer Ringstraße von Hausnummer 133 in nördlicher Richtung verlaufend bis Hausnummer 179 einschließlich der in der Mitte abzweigenden Verbindung zur Rubensstraße.

Münster, den 9. November 1976

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Gersch  
Stadtrat

**Verzeichnis der unnummerierten Häuser**

(Anlage zur Bekanntmachung vom 9. November 1976)

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	alte Bezeichnung	neue Bezeichnung	Eigentümer
			Vorläufige Bezeichnung (VB)		
Hiltrup	34	313	Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 2	Nowag, Herbert und Marina
Hiltrup	34	314	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 4	Dolina, Hans und Dieter
Hiltrup	34	693	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 6a	VEW (Trafo)
Hiltrup	34	317	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 10	Welling, Dirk und Christa
Hiltrup	34	320	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 14	Potthoff, Günter und Rosemarie
Hiltrup	34	321	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 16	Heveling, Dr. Klaus und Dörthe
Hiltrup	34	323	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 18	Reimann, Gerhard und Ingeborg
Hiltrup	34	324	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 20	Brandt, Karl und Christa
Hiltrup	34	325	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 22	Sonnen, Max und Marianne
Hiltrup	34	326	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 24	Tiedtke, Frank und Dr. Käthe
Hiltrup	34	328	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 28	Stührenberg, Ulrich
Hiltrup	34	329	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 30	Weßel-Therhorn, Rainer und Brigitta
Hiltrup	34	330	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 32	Willermann, Josef und Maria
Hiltrup	34	331	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 34	Heyne, Karl-Heinz und Hedwig
Hiltrup	34	340	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 38	Kamischke, Gundolf und Bärbel
Hiltrup	34	338	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 42	Örtker, Günther und Brigitte
Hiltrup	34	337	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 44	Böhm, Hans-Hermann und Renate
Hiltrup	34	336	VB Emmerbachtal o. Nr.	August-Macke-Weg 46	Szypritt, Walter und Inge
Hiltrup	34	7	VB Emmerbachtal o. Nr.	Adolf-Wentrup-Weg 26	Hiller, Klaus und Ursula
Hiltrup	34	34	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 59	Tusel, Reinhart und Helga
Hiltrup	34	35	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 61	Rauch, Franz und Gisela
Hiltrup	34	31	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 62	Neuhaus, Werner und Ursula
Hiltrup	34	39	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 63	Markmann, Paul und Adele
Hiltrup	34	30	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 64	Brandt, Friedhelm und Gerda
Hiltrup	34	29	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 66	Feldkamp, Hans
Hiltrup	34	15	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 72	Müller, Günther
Hiltrup	34	687	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 75	Westerholt Baubetreuungs- und Ver- waltungs GmbH & Co. KG
Hiltrup	34	12	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 76	Eisenhawer, Bernd und Eva
Hiltrup	34	11	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 78	Brinkmann, Klaus und Anni
Hiltrup	34	26	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 79	Schunicht, Dr. Manfred und Josepha
Hiltrup	34	6	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 80	Gellenbeck, Horst und Rosa
Hiltrup	34	3	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 82	Hölscher, Theodor und Renate
Hiltrup	34	2	VB Emmerbachtal o. Nr.	Franz-Marc-Weg 84	Krummschmidt, Dieter und Elke
Hiltrup	34	536	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 1	Schneider, Hartmut und Waltraud
Hiltrup	34	639	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 4	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	640	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 6	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	637	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 8	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	636	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 10	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	634	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 12	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	635	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 14	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	633	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 16	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	632	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 18	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	614	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 20	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	615	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 22	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	625	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 24	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	624	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 26	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	623	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 28	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	650	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 30	Woba-Bauträger

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	alte Bezeichnung	neue Bezeichnung	Eigentümer
Hiltrup	34	651	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 32	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	658	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 34	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	657	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 36	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	659	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 38	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	655	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 40	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	654	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 42	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	653	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 44	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	656	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 46	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	647	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 48	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	643, 644	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 50	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	641, 642	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 52	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	645	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 54	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	646	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 56	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	648	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 58	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	649	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 60	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	622	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 62	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	620, 621	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 64	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	617, 618	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 66	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	619	VB Emmerbachtal o. Nr.	Emil-Nolde-Weg 68	Woba-Bausträger
Hiltrup	34	343	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 1	Sobiech, Jürgen und Gisela
Hiltrup	34	344	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 3	Flint, Helmut und Marie
Hiltrup	34	345	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 5	Moorkamp, Ludwig und Maria
Hiltrup	34	383	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 6	Kerkloh, Günther
Hiltrup	34	346	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 7	Heilmann, Dr. Ulrich und Renate
Hiltrup	34	386	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 8	Schier, Heinrich
Hiltrup	34	347	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 9	Maiwald, Werner
Hiltrup	34	387	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 10	Hanckmann, Bernhard
Hiltrup	34	348	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 11	Köster, Josef und Maria
Hiltrup	34	388	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 12	Schwaer, Heinz und Christel
Hiltrup	34	362	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 13	Tüllmann, Hans
Hiltrup	34	389	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 14	Glaser, Erwin und Bärbel
Hiltrup	34	363	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 15	König, Egon und Margret
Hiltrup	34	399, 400	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 16	Wilp, Hermann
Hiltrup	34	364	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 17	Grote, Dieter und Renate
Hiltrup	34	401	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 18	Bröker, Claus
Hiltrup	34	353	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 19	Tigges, Hans-Jürgen und Ursula
Hiltrup	34	402	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 20	Wallraf, Rolf
Hiltrup	34	352	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 21	Neuhaus, Heinz und Maria
Hiltrup	34	436	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 22	Hoffmann, Bernhard und Elisabeth
Hiltrup	34	427	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 24	Schockmann, Alwin
Hiltrup	34	350	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 25	Barneyer, Gisbert und Helga
Hiltrup	34	428	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 26	Rabe, Dieter
Hiltrup	34	430	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 30	Breuer, Richard
Hiltrup	34	432	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 34	Richter, Eugen und Gisela
Hiltrup	34	432	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 36	Richter, Eugen und Gisela
Hiltrup	34	433	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 38	Depping, Karl
Hiltrup	34	438	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 42	Beyer, Harald
Hiltrup	34	439	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 44	Spittka, Friedrich
Hiltrup	34	440	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 46	Stach, Erich
Hiltrup	34	437	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 48	Rabeneck, Hans-Jürgen
Hiltrup	34	458	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 50	Lohmann, Helmut

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	alte Bezeichnung	neue Bezeichnung	Eigentümer
Hiltrup	34	461	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 52	Spevak, Dieter und Walburga
Hiltrup	34	462	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 54	Froch, Ewald und Irmgard
Hiltrup	34	464	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 60	Borgmann, Alfons
Hiltrup	34	463	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 62	Grenzer, Dietrich und Irmgard
Hiltrup	34	460	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 64	Nimz, Wilfried
Hiltrup	34	459	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 66	Hannemann, Ewald
Hiltrup	34	467	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 68	Ringkamp, Dieter
Hiltrup	34	509	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 69	Simon, Jenö und Anneliese
Hiltrup	34	468	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 70	Eversmann, Wendelar
Hiltrup	34	510	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 71	Schiffer, Ortwin und Beate
Hiltrup	34	512	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 73	Stetter, Marlies
Hiltrup	34	513	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 75	Riedel, Joachim und Katharina
Hiltrup	34	601	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 77	Stadt Münster (Pumpstation)
Hiltrup	34	515	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 79	Elkendorf, Hermann und Ingrid
Hiltrup	34	519	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 81	Delhey, Ursula
Hiltrup	34	507	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 83	Agel, Dieter und Eva
Hiltrup	34	506	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 85	Haas, Dr. Bernhard und Marianne
Hiltrup	34	505	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 87	Wenderdel, Dr. Heinrich und Maria
Hiltrup	34	470	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 88	Klaßen, Dr. Falkert
Hiltrup	34	691	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 88a	VEW (Trafo)
Hiltrup	34	504	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 89	Gernand, Dr. Jochen und Dagmar
Hiltrup	34	521	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 91	Schäfer, Herbert und Jutta
Hiltrup	34	520	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 93	Heßling, Siegfried und Marta
Hiltrup	34	522, 523	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 95	Kauling, Helmut und Gabriele
Hiltrup	34	524	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 97	Diestelhorst, Manfred und Ursula
Hiltrup	34	525	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 99	Müsse, Eckart
Hiltrup	34	394, 395	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 118	Gewinn, Kurt
Hiltrup	34	397, 398	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 120	von der Haar, Wilhelm
Hiltrup	34	393	VB Emmerbachtal o. Nr.	Paul-Klee-Weg 122	Hölscher, Johannes
Hiltrup	34	381	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 109	Schnieder, Klaus
Hiltrup	34	384	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 111	Renneke, Bernhard
Hiltrup	34	385	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 113	Reinken, Hans
Hiltrup	34	391, 392	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 119	Ermrich, Günter
Hiltrup	34	603	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 198	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	606	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 200	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	607	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 202	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	610	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 204	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	611	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 206	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	536	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 207	Haase, Hermann und Annelie
Hiltrup	34	613	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 208	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	629	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 209	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	628	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 211	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	609	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 212	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	627	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 213	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	608	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 214	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	626	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 215	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	605	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 216	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	604	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 218	Woba-Bauträger
Hiltrup	34	5	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 255	Borchert, Heinz und Jutta
Hiltrup	34	4	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 257	Stehle, Werner und Monika
Hiltrup	34	1	VB Emmerbachtal o. Nr.	Rubensstraße 259	Reichardt, Michael und Ilona

### Straßenbenennungen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 1. 12. 1976 folgende Straßenbenennungen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeverordnung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hiermit bekanntgemacht werden (in Klammern sind die Straßenschlüssel-Nr. angegeben):

#### 1. Alter Gemeindeplatz (0197)

Bislang nicht benannte 80 m lange Verbindung zwischen Havixbecker Straße

und Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße nördlich Alte Dorfstraße.

#### 2. Bertolt-Brecht-Straße (0933)

Bertolt Brecht (1898-1956), deutscher Dichter.

Von der Dorffeldstraße, rund 60 m nördlich Nottulner Landweg, nach Westen abzweigende Stichstraße, die auf etwa 140 m ausgebaut ist und später bis zur Pienersallee fortgeführt werden soll.

### Berichtigung:

Die vom Rat der Gemeinde Wolbeck in seiner Sitzung am 13. Mai 1974 beschlossene Umbenennung der Moltkestraße in Dienickstraße enthält einen Schreibfehler. Richtig muß es Dienickstraße heißen.

Münster, den 13. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Gersch

Stadtrat

### Verzeichnis der umnummerierten Häuser

(Anlage zur Bekanntmachung vom 13. Dezember 1976)

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	alte Bezeichnung	neue Bezeichnung	Eigentümer
Roxel	10	729, 731	Dorffeldstraße 52a	Dorffeldstraße 52	Wellmann, Udo und Erika
Roxel	10	729, 731	Dorffeldstraße 52b	Bertolt-Brecht-Straße 1	Wellmann, Udo und Erika
Roxel	10	745	Dorffeldstraße 54	Bertolt-Brecht-Straße 3	Putze, Alexander und Magdalene
Roxel	10	1267	Dorffeldstraße 58	Bertolt-Brecht-Straße 9	Overhues, Ursula
Roxel	10	1266	Dorffeldstraße 58a	Bertolt-Brecht-Straße 11	Polleit, Dr. Horst und Anita

### Flurbereinigung Telgte

Das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster hat als obere Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Telgte, Kreis Warendorf, und der Stadt Münster wird auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 1 Flurbereinigungsgesetz — FlurbG — in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) die Flurbereinigung Telgte angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

#### Gemarkung Telgte-Stadt

**Flur 1** Flurstücke 1-19, 628-630

#### Gemarkung Telgte-Kirchspiel

##### Fluren 1-3

**Flur 4** Flurstücke 1-13, 14 tlw., 21, 23, 24, 26-29, 223, 675-680, 682-695, 760

**Flur 5** Flurstücke 1-15, 17-23, 25-44, 46-52, 54, 55, 99-109, 171 tlw., 187, 188

**Flur 6** Flurstücke 1-8, 10, 12-16, 23, 27-32, 35-37, 40, 41, 43, 45, 47-76, 116-120, 122, 123, 129, 131-138, 140-156, 160-164, 167, 170-172, 178-181, 184, 191-198, 203, 205, 207-216, 218-231, 233 tlw., 256, 257, 266-269

##### Flur 7

**Flur 8** Flurstücke 1-14, 16-19, 21-23, 26, 27, 31-33, 35, 36, 38, 39, 42-44, 46, 47, 49-52, 54, 138, 155-159, 161-168, 405, 415,

424, 425, 491-493, 496-509, 511-512, 674-677, 690, 691, 709-711, 714-726, 744, 745, 806-826, 876-880, 992, 1023, 1109, 1282-1285, 1495 tlw., 1570, 1571, 1591, 1592

**Flur 9** Flurstücke 23, 27, 28, 30-32, 34, 35, 37-42, 44, 47-51, 53-55, 58-61, 63, 64, 67-70, 73-82, 127, 128, 130, 131, 138, 141-156, 159-167, 170, 171

##### Fluren 10 und 11

**Flur 12** Flurstücke 2-6, 16-27, 38-50, 52-58, 62-64, 66

**Flur 13** Flurstücke 31-52

**Flur 15** Flurstücke 1, 2, 5-7, 10, 11, 15-19, 20-33, 35-42, 49, 78-82, 87-89, 110-115, 117, 119, 121, 125

**Flur 18** Flurstücke 90-93, 96, 98, 100-127, 136, 137, 144, 146-149

##### Fluren 19-24

**Flur 25** Flurstücke 21-34, 37-56, 58-61, 63-78

##### Flur 26

**Flur 27** Flurstücke 21, 29-31, 37, 41

**Flur 29** Flurstücke 22 tlw., 23 tlw., 31-33, 37-44, 67, 69, 76 tlw., 78, 79, 82-99, 103, 105, 106, 108, 109, 11-142, 144-147, 194 tlw., 195-203, 204 tlw., 205-207

##### Fluren 30-36

**Flur 37** Flurstücke 37 tlw., 38-41, 42 tlw., 44-64, 66-68, 72-82, 86-98, 101-108, 114-116, 119-121, 124, 129, 130, 149, 150,

154-157, 159, 170-173, 175 tlw., 176, 177, 180 tlw., 188, 190-192, 195-204

**Flur 38** Flurstücke 34, 35, 36 tlw., 37 tlw., 41, 42 tlw., 43-67, 69, 70, 72-75, 77-85, 87-91, 93, 98, 99-103, 123-126

##### Fluren 39 und 40

**Flur 41** Flurstücke 8-44, 46-53, 62, 70, 72-78, 80-89, 91, 93-96, 98-108, 110-112, 114-117, 122, 123, 125, 127-131, 133, 134, 136-142, 144-151, 152-154, 156-160, 161 tlw., 175, 176, 177 tlw., 178-185, 190-205, 206 tlw., 207, 211-219, 221, 228 tlw., 230 tlw., 231 tlw.

##### Fluren 42 und 43

**Flur 44** Flurstücke 1, 2, 10-22, 24-37, 39-51, 52 tlw., 53 tlw., 54-100, 101 tlw., 102 tlw., 103-107, 116, 124, 126, 127, 132-148

**Flur 45** Flurstücke 1-8, 12-43, 65-68, 70, 71

**Flur 46** Flurstücke 1-3, 5, 8, 17, 22, 26, 30, 31, 39, 41-45, 47, 50-65, 67, 69, 70, 72, 73, 77-83, 85-96, 112, 114, 188 tlw., 191, 192, 194, 196-199, 201, 215, 268, 269, 275, 277, 278, 337, 339, 340 tlw., 344 tlw., 345, 349, 350, 351 tlw., 353, 359, 360, 363

##### Flur 47

#### Gemarkung Wolbeck

**Flur 4** Flurstücke 12, 13, 15, 28, 39-48, 50-52, 55, 57, 58, 60-67, 70-72, 75-81, 83-85, 89-95

**Flur 5** Flurstücke 16, 19-25, 28-32, 34-39, 47, 50, 51, 53, 66-83, 85-118, 120, 122-124,

127-148, 150, 152, 154-168, 189-207  
**Flur 6** Flurstücke 24-28

**Flur 7** Flurstücke 2-6, 8-13, 16, 17, 19-21,  
38-43, 45, 47-49, 51-53

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 5155 ha und ist auf der als Anlage zu diesem Beschluß genommenen Gebietskarte dargestellt.

3. Der Flurbereinigungsbeschluß mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang aus bei

a) Stadtverwaltung Telgte,  
Baßfeld 4, 4404 Telgte,

b) Stadtverwaltung Münster, Stadthaus,  
Klemensstr., 4400 Münster, Zimmer 668,

c) Stadtverwaltung Warendorf,  
Markt 1, 4410 Warendorf,

d) Gemeindeverwaltung Ostbevern,  
Hauptstraße 16, 4401 Ostbevern,

e) Stadtverwaltung Greven,  
Rathausstraße 6, 4402 Greven,

f) Gemeindeverwaltung Altenberge,  
Kirchstraße 25, 4401 Altenberge,

g) Gemeindeverwaltung Havixbeck,  
Pfarrstiege 5, 4401 Havixbeck,

h) Gemeindeverwaltung Senden,  
Kirchplatz 1, 4401 Senden,

i) Gemeindeverwaltung Ascheberg,  
Dieningstraße 7, 4715 Ascheberg,

j) Stadtverwaltung Drensteinfurt,  
Landsbergplatz 7, 4406 Drensteinfurt,

k) Stadtverwaltung Sendenhorst,  
Kirchstraße 1, 4401 Sendenhorst,

l) Gemeindeverwaltung Everswinkel,  
Hovestraße 5, 4401 Everswinkel,  
und bei den Ortslandwirten

Alfons Everwien,  
Alte Rennbahn 27, 4404 Telgte,

Franz Averhoff,  
Münsterstr. 125, 4400 Münster-Wolbeck.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach dem Erscheinungstag des Amtsblattes oder der Tageszeitung, in welchen die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses vollzogen wird.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Telgte mit dem Sitz in Telgte; sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung

dieses Beschlusses bei dem Amt für Agrarordnung, Hafenweg 13, Postfach 1147/1148, 4400 Münster, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nichteingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen

oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,— DM für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — OWiG — i. d. F. vom 2. Januar 1975 — BGBl. I S. 80/BGBl. III 454 — 1 —).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588/SGV. NW. 790) bleiben unberührt.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, daß Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluß ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 190 Abs. 1 Nr. 4 und § 68 ff VwGO zulässig. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag des Amtsblattes oder der Tageszeitung, in welchen die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses vollzogen wird (§ 115 FlurbG). Der Widerspruch ist bei dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Windthorststraße 66, 4400 Münster, Post-

anschrift: Postfach 4667, 4400 Münster,  
einzulegen.

Lillotte (L. S.)

Münster, den 22. November 1976

Landesamt für Agrarordnung  
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:

Groß-Hardt (L. S.)

Reg.-Amtsrat

**Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit  
des Bebauungsplanes Nr. 145 (Neufassung) — An den Loddenbüschen —  
der Stadt Münster**

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zum o. b. Bebauungsplan Nr. 145 (Neufassung) nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 145 (Neufassung) — An den Loddenbüschen — der Stadt Münster

Auf Antrag des Oberstadtdirektors der Stadt Münster wird der vom Rat der Stadt Münster aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 5. 5. 1976 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 145 (Neufassung) gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Münster, den 14. Oktober 1976

Der Regierungspräsident  
— 35.2.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter (L. S.)

Ltd. Regierungsbaudirektor

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan Nr. 145 (Neufassung) mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Der Bebauungsplan Nr. 145 (Neufassung) — An den Loddenbüschen — mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 20. Dezember 1976

Dr. Pierchalla (L. S.)

Oberbürgermeister

**Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit  
des Bebauungsplanes Nr. 175 — Erbdrostenweg/Albersloher Weg/Umgehungs-  
bahn — der Stadt Münster**

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zum o. b. Bebauungsplan Nr. 175 nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 175 — Erbdrostenweg/Albersloher Weg/Umgebungsbahn — der Stadt Münster

Auf Antrag des Oberstadtdirektors wird der vom Rat der Stadt Münster aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 28. 10. 1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 175 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Münster, den 25. November 1976

Der Regierungspräsident

— 35.2.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter (L. S.)

Ltd. Regierungsbaudirektor

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan Nr. 175 mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Der Bebauungsplan Nr. 175 — Erbdrostenweg/Albersloher Weg/Umgebungsbahn — mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 20. Dezember 1976

Dr. Pierchalla (L. S.)

Oberbürgermeister

**Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit  
der Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ der Stadt Münster für das  
Baugebiet Nr. 41 — Bereich Erbdrostenweg/Albersloher Weg/Umgebungsbahn**

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o. b. Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ der Stadt Münster für das Baugebiet Nr. 41

Auf Antrag des Oberstadtdirektors wird die vom Rat der Stadt Münster aufgrund

des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 28. 10. 1974 als Satzung beschlossene Änderung der gemäß § 173 (3) BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden „Baugebietsordnung“ für das Baugebiet Nr. 41 gemäß § 11 in Verbindung mit den §§ 2 (7) und 173 (6) BBauG genehmigt.

Münster, den 14. März 1975

Der Regierungspräsident

— 34.4.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter (L. S.)

Regierungs- und Baurat

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ für das Baugebiet Nr. 41 mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 20. Dezember 1976

Dr. Pierchalla (L. S.)

Oberbürgermeister

**Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit  
der 28. Änderung des Flächennutzungs-  
planes der Stadt Münster — Bereich Erbdrostenweg/Albersloher Weg/Umgebungsbahn —**

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o. b. Änderung des Flächennutzungsplanes nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster

Auf Antrag des Oberstadtdirektors der Stadt Münster wird die vom Rat der Stadt Münster am 28. 10. 1974 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) in Verbindung mit § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) genehmigt.

Münster, den 8. Juli 1975

Der Regierungspräsident

— 34.4.1 — 5201 —

Im Auftrag

Richter (L. S.)

Ltd. Regierungsbaudirektor

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 20. Dezember 1976

Dr. Pierchalla (L. S.)  
Oberbürgermeister

#### **Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. NI 3 — Nord-West II — der Stadt Münster**

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zum o. b. Bebauungsplan Nr. NI 3 nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. NI 3 „Nord-West II“ der Stadt Münster  
Auf Antrag des Oberstadtdirektors der Stadt Münster wird der vom Planungsverband Albachten-Bösensell-Nienberge-Roxel aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 5. 8. 1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. NI 3 „Nord-West II“ gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Münster, den 28. Oktober 1976

Der Regierungspräsident  
— 35.2.1 — 5201 —

Im Auftrag  
Richter (L. S.)  
Ltd. Regierungsbaudirektor

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan Nr. NI 3 mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Der Bebauungsplan Nr. NI 3 „Nord-West II“ mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 20. Dezember 1976

Dr. Pierchalla (L. S.)  
Oberbürgermeister

#### **Rechtsverbindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 — Coerde — Teilabschnitt III — Kemperweg/Görlitzer Straße — der Stadt Münster**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der seit dem 3. 4. 1975 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 134 — Coerde — Teilabschnitt III — Kemperweg/Görlitzer Straße — wird gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) wie folgt geändert:

Die auf dem Grundstück Kiesekampweg 25 (früher Coerde 4), Flurstück 908 im westlichen Anschluß an das Flurstück 897 der Flur 244, Gemarkung Münster, festgesetzte südliche Baugrenze wird um 7 m und die nördliche Baugrenze um 9 m nach Süden verschoben und die überbaubare Grundstücksfläche, wie im Bebauungsplan Nr. 134 III in violetter Farbgebung abgegrenzt, neu festgesetzt.

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 — Coerde — Teilabschnitt III — Kemperweg/Görlitzer Straße — wird nach § 13 BBauG in Verbindung mit den §§ 2 und 10 BBauG und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) als Satzung beschlossen.“

Dieser Beschluß wird gemäß § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 — Coerde — Teilabschnitt III — Kemperweg/Görlitzer Straße — für den vorgenannten Bereich mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Der Bebauungsplan Nr. 134 — 2. Änderung — mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 20. Dezember 1976

Dr. Pierchalla (L. S.)  
Oberbürgermeister

#### **Rechtsverbindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 — Siemensstraße — Teilabschnitt II — der Stadt Münster**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der seit dem 26. 4. 1974 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 137 — Siemens-

straße — Teilabschnitt II — wird gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) wie folgt geändert:

Die überbaubare Grundstücksfläche für das in Blatt 1 des Bebauungsplanes Nr. 137 im nördlichen Anschluß an die Trauttmansdorffstraße festgesetzte GE-Baugebiet wird in 34,5 m Breite und einer mittleren Tiefe von 7,0 m nach Süden, wie im Bebauungsplan in violetter Farbgebung dargestellt, erweitert.

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 — Siemensstraße — Teilabschnitt II — wird nach § 13 BBauG in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) als Satzung beschlossen.“

Dieser Beschluß wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 — Siemensstraße — Teilabschnitt II — für den vorgenannten Bereich mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Der Bebauungsplan Nr. 137 II — 2. Änderung — mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 20. Dezember 1976

Dr. Pierchalla (L. S.)  
Oberbürgermeister

#### **Rechtsverbindliche 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STM 6 — Schwingheide — der Stadt Münster**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bebauungsplan Nr. STM 6 — Schwingheide — in der Fassung der 4. Änderung vom 27. 2. 1974 wird gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) für das Grundstück Haus-Klewe-Weg 13, Gemarkung St. Mauritius, Flur 33, Flurstück 538, in den Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksfläche im Südostteil des Grundstücks, wie im Plan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STM 6 in grüner Farbgebung dargestellt, geändert.“

Diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STM 6 wird nach § 13 BBauG in Verbindung mit den §§ 2 und 10 BBauG und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) als Satzung beschlossen."

Dieser Beschluß wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STM 6 — Schweringheide — für den vorgenannten Bereich mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird. Der Bebauungsplan Nr. STM 6 — 5. Änderung — mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 20. Dezember 1976

Dr. Pierchalla (L. S.)  
Oberbürgermeister

#### **Rechtsverbindliche 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STM 7 — Gelmer — der Stadt Münster**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bebauungsplan Nr. STM 7 — Gelmer — der ehemaligen Gemeinde St. Mauritz wird gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) wie folgt geändert:

Für den Bereich der Grundstücke Gemarkung St. Mauritz, Flur 29, Flurstücke 149 und 284, westlich der Straße Alfserheide, werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Stellung der baulichen Anlagen, wie im Planentwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes STM 7 im Einzelnen dargestellt, geändert und Satz 2 Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Bereich der vorbenannten Grundstücke aufgehoben.

Diese 10. Änderung des Bebauungsplanes STM 7 wird nach § 13 BBauG in Verbindung mit den §§ 2 und 10 BBauG und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) als Satzung beschlossen."

Dieser Beschluß wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STM 7 — Gelmer — für den vorgenannten Bereich mit dieser öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Der Bebauungsplan Nr. STM 7 — 10. Änderung — mit Begründung liegt bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, für die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden und im übrigen während der Besucherstunden öffentlich aus.

Münster, den 20. Dezember 1976

Dr. Pierchalla (L. S.)  
Oberbürgermeister

#### **Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 1. 12. 1976 über die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 — Kinderhaus — Teilabschnitt XVI — für den Bereich Rektoratsweg/Gasselstiege**

Der Rat der Stadt Münster hat am 1. 12. 1976 den nachstehend aufgeführten Beschluß gefaßt:

„Das gemäß Ratsbeschluß vom 17. 12. 1974 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 — Kinderhaus (Teilabschnitt XVI) — Rektoratsweg/Gasselstiege — wird eingestellt."

Münster, den 20. Dezember 1976

Dr. Pierchalla (L. S.)  
Oberbürgermeister

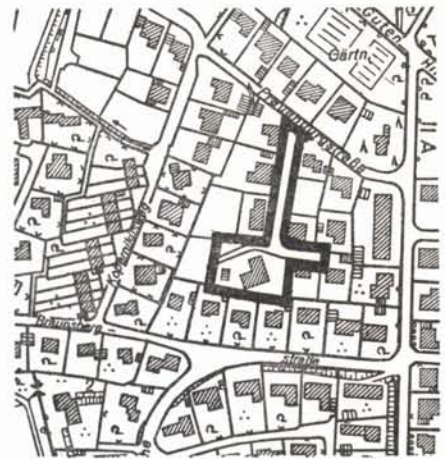
#### **Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 15. 12. 1976 über die Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ für die Baugebiete Nr. 26 und 80**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 den nachstehend aufgeführten Beschluß gefaßt:

„Das durch Ratsbeschluß vom 29. 4. 1968 eingeleitete Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ der Stadt Münster vom 22. 7. 1957 für die Baugebiete Nr. 26 und Nr. 80 wird eingestellt."

Münster, den 20. Dezember 1976

Dr. Pierchalla (L. S.)  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1:5000  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 59 (4. Änderung)

#### **Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 59 — 4. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich der von der Frauenburgstraße nach Süden abzweigenden Stichstraße zwischen Maikottenweg und Kopernikusweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 3. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen. Unter Berücksichtigung erhobener Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Münster Änderungen beschlossen.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen folgende Grundstücke:

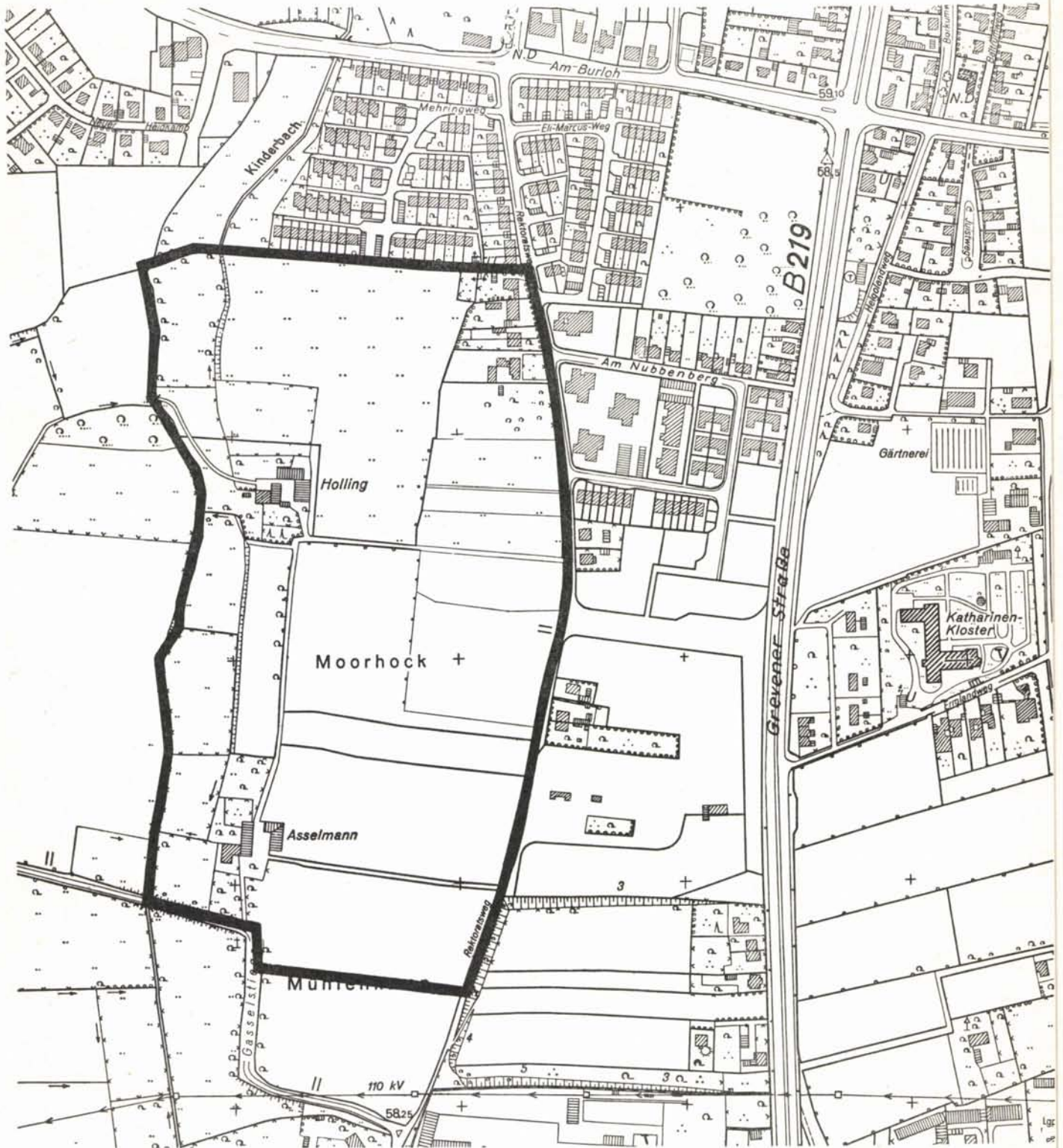
#### **Gemarkung Münster**

##### **Flur 134 Flurstücke 512 und 619-627**

Die Abgrenzung des Bereiches der 4. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) des o. a. Gesetzes wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 59 — 4. Änderung — nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die geplante 4. Änderung Bedenken und Anregungen schriftlich er-



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1:5000 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 (XVI)

hoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 104  
— 1. Änderung — der Stadt Münster  
nebst Begründung für den Bereich  
Philippstraße/Orléans-Ring**

Der Rat der Stadt Münster hat am 1. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Durch die 1. Änderung wird die festgesetzte Straßenbegrenzungslinie für die Südwestseite der Steinfurter Straße von der Kinderbachbrücke bis zur Kreuzung Steinfurter Straße/York-Ring/Orléans-Ring und für die Nordwestseite des Orléans-Ringes von der vorgenannten Kreuzung bis zur Einmündung des Horstmarer Landweges in den Orléans-Ring unter Inanspruchnahme von Flächen aus der festgesetzten öffentlichen Grünfläche, wie im Bebauungsplan in violett dargestellt, zur Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche neu festgesetzt.

Gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 104 — 1. Änderung — nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die geplante 1. Änderung Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

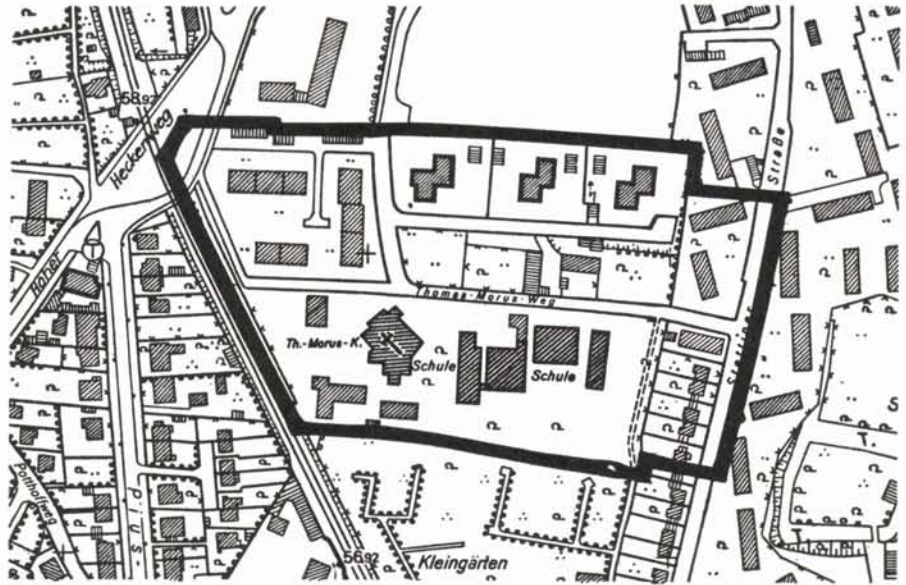
Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

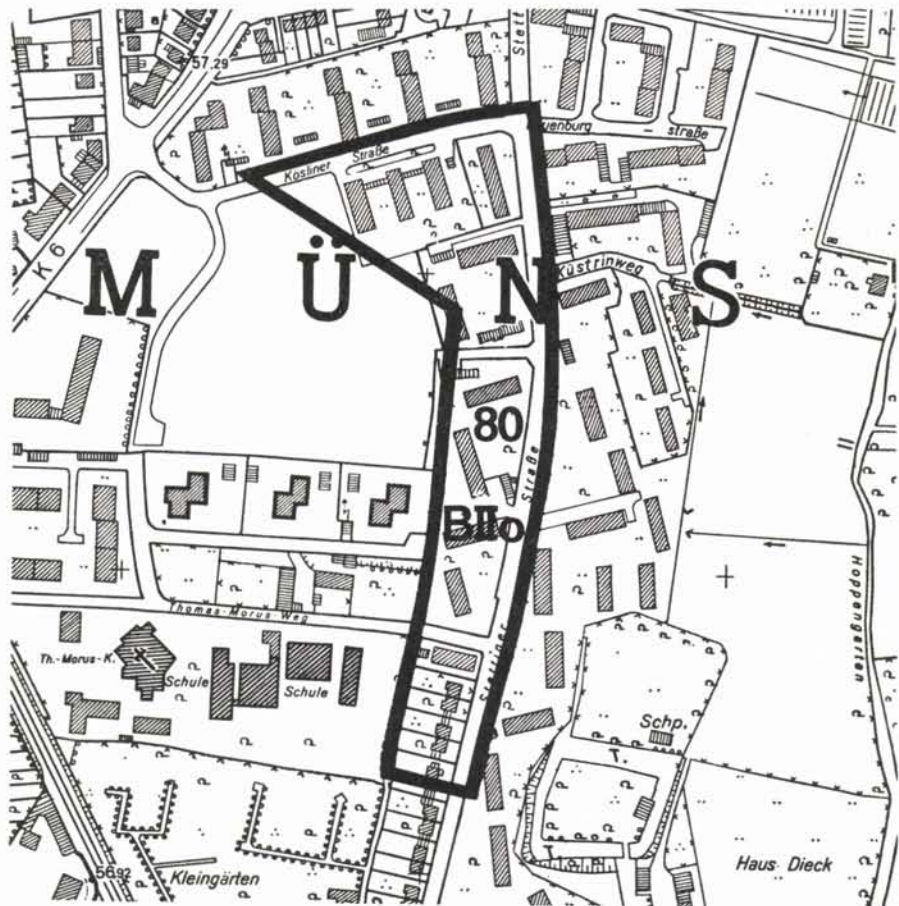
I. V.

Rabeler

Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1:5000 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1:5000  
Änderung der Baugebietsordnung für das Baugebiet Nr. 80

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 106 — Kinderhaus — Teilabschnitt XVI — Neufassung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Rektoratsweg/Gasselstiege**

Der Rat der Stadt Münster hat am 1. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der 5. Änderung zum Flächennutzungsplan vom 2. 10. 1970 in der Fassung vom 28. 1. 1972 den Bebauungsplan Nr. 106 XVI — Neufassung — sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

**Gemarkung Münster**

**Flur 93** Flurstücke 76, 78, 109, 119, 152, 200, 223, 224, 228, 229, 276, 325, 326, 327, 328 und die westlichen Teile der Flurstücke 81, 84, 88, 89, 106, 107, 108, 110, 226, 227, 277, 329, begrenzt durch die in den Bebauungsplänen Nr. 106 III und Nr. 106 XI festgelegte westliche Straßengrenzungsline des Rektoratsweges, sowie der nördliche Teil des Flurstücks 199, begrenzt durch die neu festgesetzte Plangebietsgrenzung.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 106 XVI — Neufassung — ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 106 XVI — Neufassung — nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

**Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich des Thomas-Morus-Weges**

Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 9. 1967 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster den Bebauungsplan Nr. 116 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen. Unter Berücksichtigung erhobener Bedenken und Anregungen und des örtlichen Straßen- und Wegeausbaues sowie der durchgeführten Bebauung hat der Rat der Stadt Münster am 15. 12. 1976 Änderungen und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

**Gemarkung Münster**

**Flur 118** Flurstücke 20, 24, 25, 104, 105, 106, 107 tlw. (Stettiner Straße), 156, 157, 158, 159, 160, 161, 188, 190, 192, 204, 205, 206, 209 und 210

**Flur 123** Flurstücke 225 und 227

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 116 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 116 nebst Begründung erneut in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die im Plan in grün eingetragenen Änderungen Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes (Text) zur Änderung der Baugebietsordnung der Stadt Münster nebst Begründung bezüglich des Baugebietes Nr. 80 im Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 116 — Thomas-Morus-Weg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes

(BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster den Bebauungsplan zur Änderung der Baugebietsordnung bezüglich des Baugebietes Nr. 80 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes „Baugebietsordnung“ ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) des BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß der vorgenannte Bebauungsplan zur Änderung der „Baugebietsordnung“ bezüglich des Baugebietes Nr. 80 nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

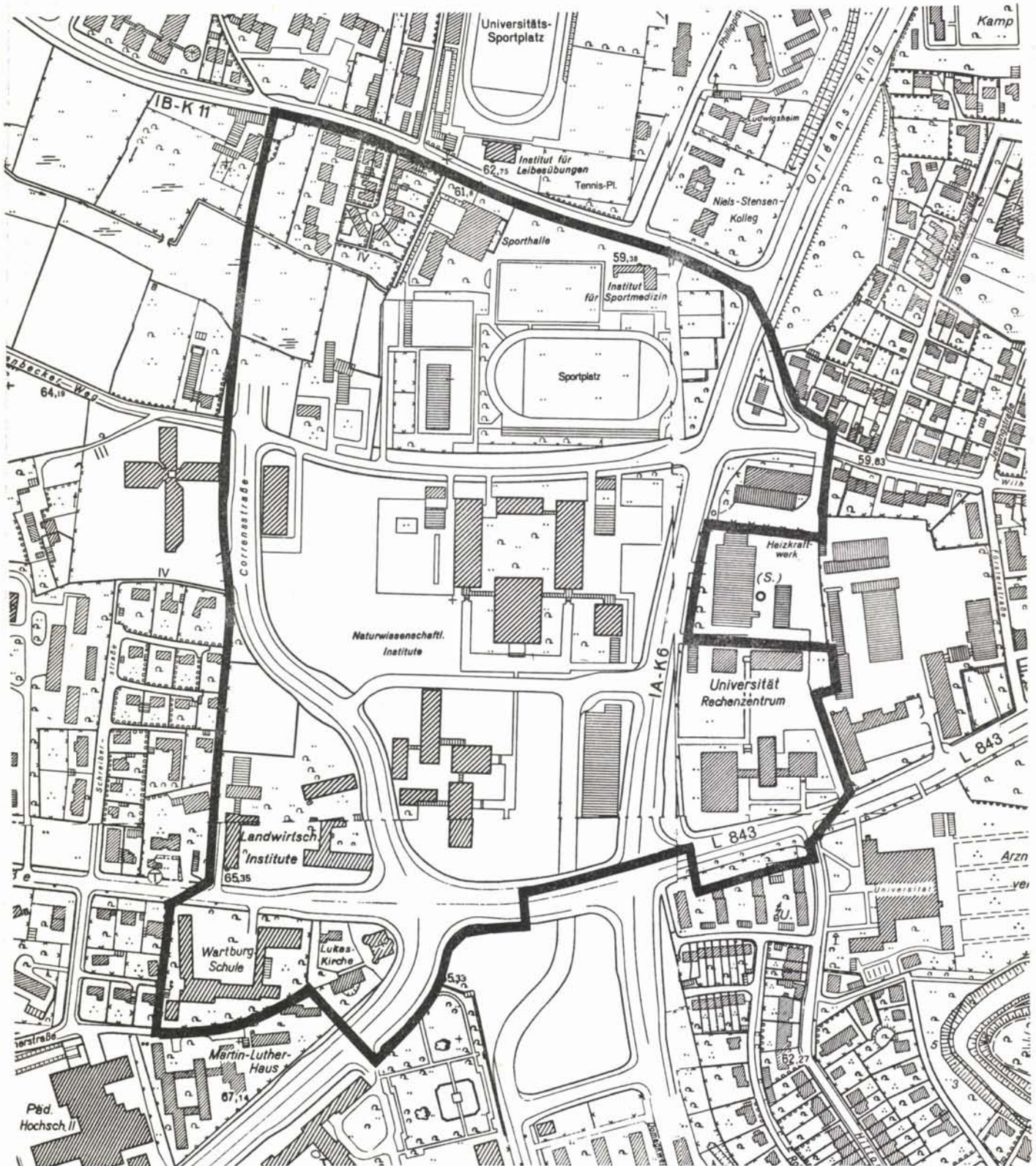
Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 164 — 2. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Roxeler Straße/Orléans-Ring (Universität, Naturwissenschaftlicher Bereich I)**

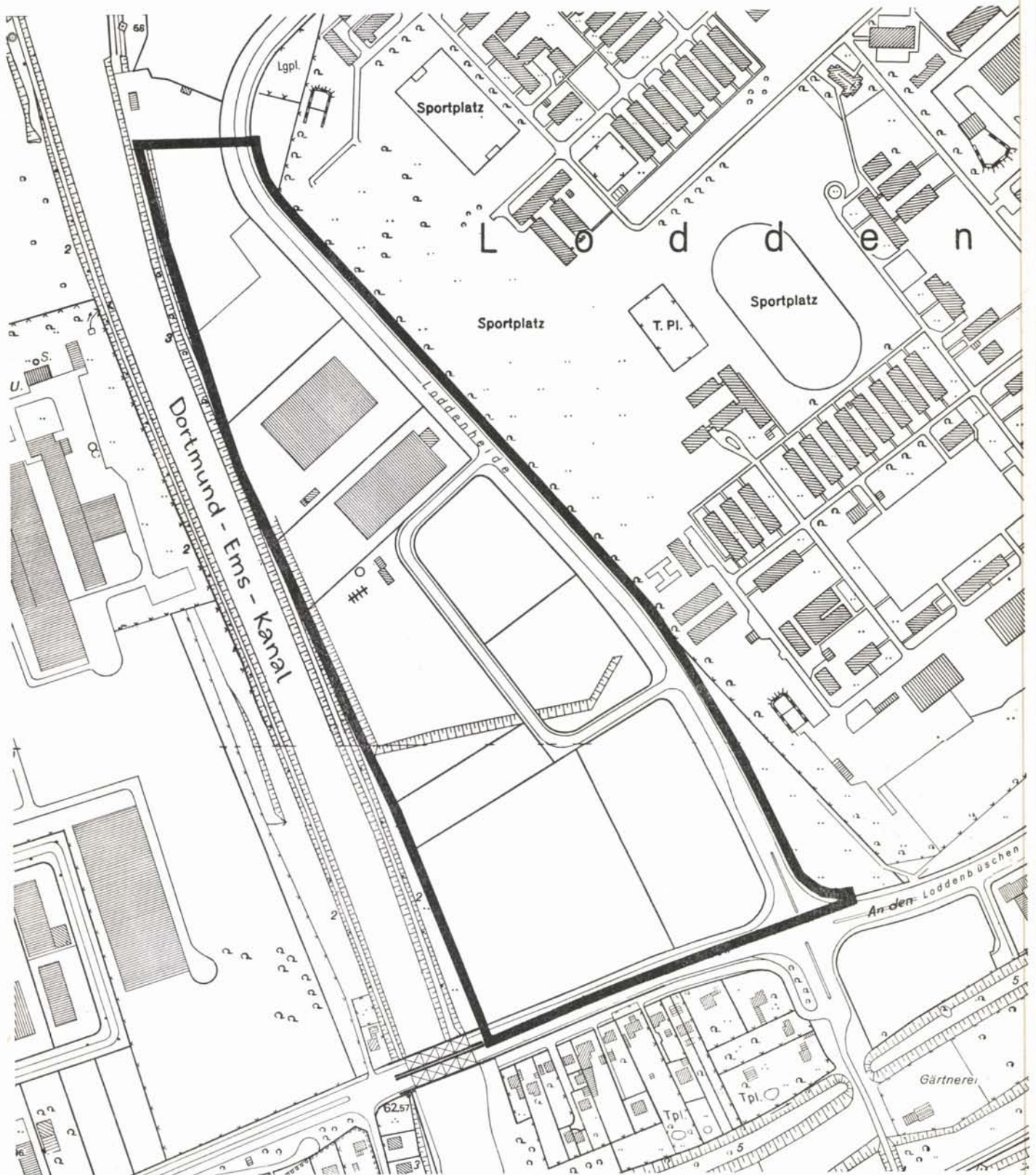
Der Rat der Stadt Münster hat am 1. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Die Änderung bezieht sich im wesentlichen auf Veränderungen der Straßengrenzungslinien innerhalb des gesamten Bebauungsplangebietes.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 164 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich. Gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) wird hierdurch bekanntgegeben,



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1:5000 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1:5000 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 182

daß der Bebauungsplan Nr. 164 — 2. Änderung — nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die geplante 2. Änderung Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Rabeler  
Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 168 — 1. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Horstmarer Landweg/Wasserweg/Steinfurter Straße (Sportbereich Universität)**

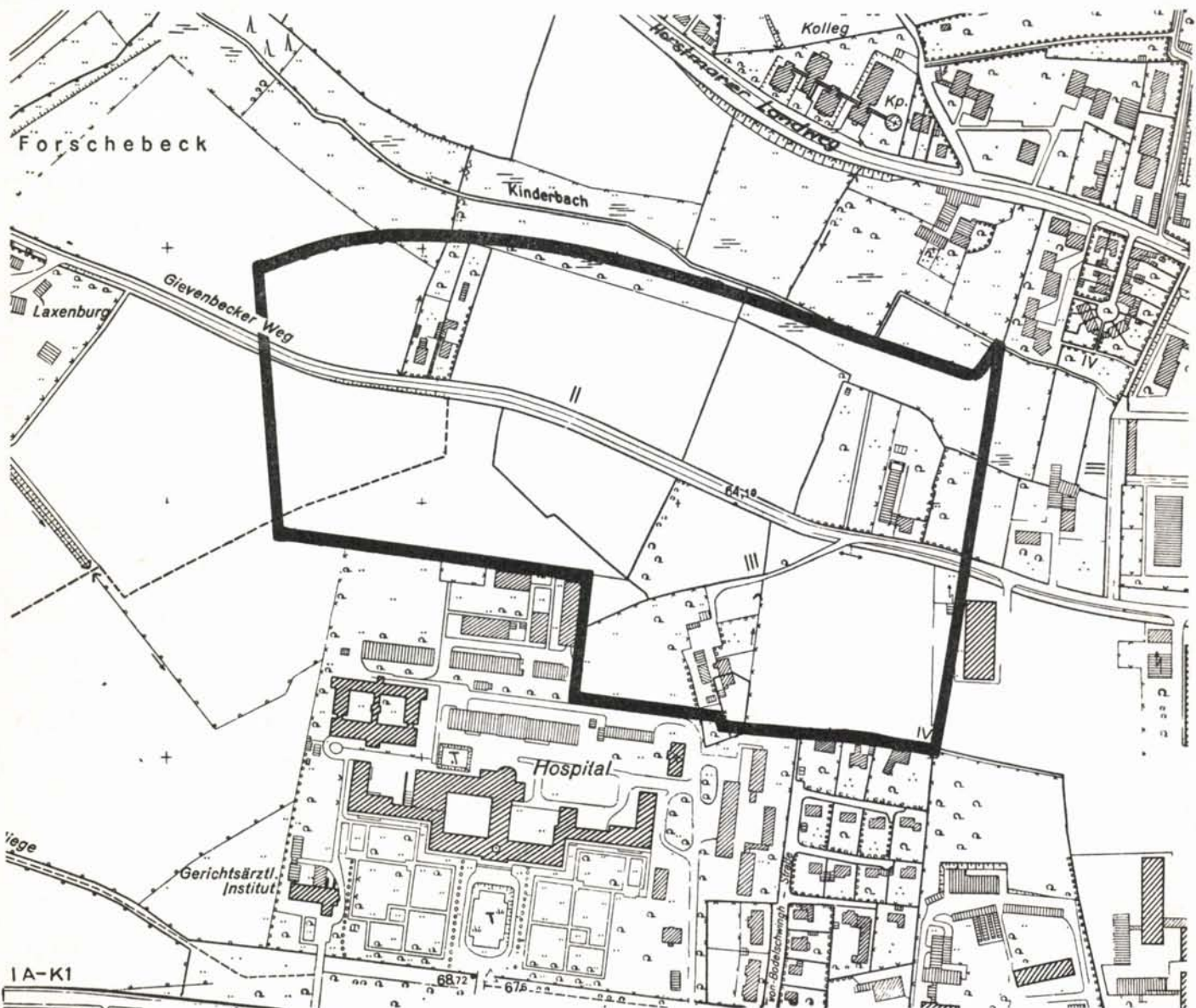
Der Rat der Stadt Münster hat am 1. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) und der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 27. 6. 1975 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 168 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes

Münster beschlossen.

Die Änderung betrifft die Grundstücke Horstmarer Landweg Nr. 126, 70 und den Bereich der Grundstücke Horstmarer Landweg 50 bis 64 und 59 bis 95.

Gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 168 — 1. Änderung — nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die geplante 1. Änderung Bedenken



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1:5000 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 188

und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 182 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich des Gewerbegebietes Loddenheide**

Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 11. 1974 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster den Bebauungsplan Nr. 182 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen. Unter Berücksichtigung erhobener Bedenken und Anregungen und Veränderungen des Planungskonzeptes für einen Teilbereich hat der Rat der Stadt Münster am 1. 12. 1976 Änderungen sowie die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 182 beschlossen.

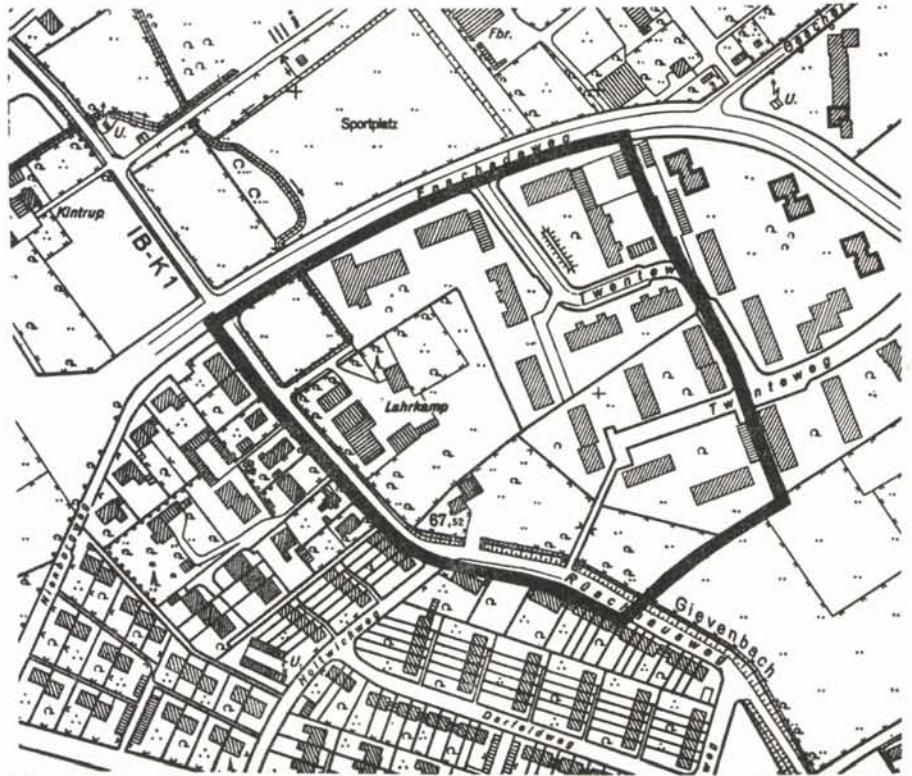
Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

**Gemarkung Münster**

**Flur 174** Flurstücke 31, 96, 104, 183-197

**Flur 178** Flurstücke 208, 210, 213, 214, 216, 219, 261 tlw., südlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 216 nach Westen bis zur neu festgesetzten Straßenbegrenzungslinie, von dort entlang der Straßenbegrenzungslinie bis zur Nordwestecke des Flurstücks 265 und Flurstücke 264, 265, 267 bis 271, 273 bis 284.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 182 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 ersichtlich. Gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 182 nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können gegen die in violett in den Plan einge-



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1:5000 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 193

druckten Änderungen Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

**Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 188 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Corrensstraße (Naturwissenschaftlicher Bereich II)**

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 4. 1975 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der 32. Änderung zum Flächennutzungsplan vom 27. 6. 1975 den Bebauungsplan Nr. 188 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen. Aufgrund erhobener

Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 1. 12. 1976 Ergänzungen und eine Verminderung der Ausbaubreiten für die geplante Neuführung des Gievenbacher Weges beschlossen.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 188 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 188 nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können gegen die in grün eingetragenen Änderungen Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 193 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Gievenbachtal/Twenteweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster in der Fassung der 23. Änderung vom 29. 8. 1975 zum Flächennutzungsplan den Bebauungsplan Nr. 193 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

**Flur 50** Flurstück 29 tlw., südöstlicher Teil, bis zur Verbindungslinie von der Nordostecke (Bogenanfang) des Flurstücks 81 zur Südwestecke (Bogenanfang) des Flurstücks 787 der Flur 61.

**Flur 61** Flurstücke 3, 15 tlw., 698 tlw. und 779 tlw., alle westlichen Teile bis zur Verbindungslinie von der Südecke des Flurstücks 568 zur Nordecke des Flurstücks 409, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 580, 581, 582, 584, 587, 593, 616, 657, 658, 661, 679, 689, 690, 702, 754, 755, 756, 757, 758, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 775 und 787.

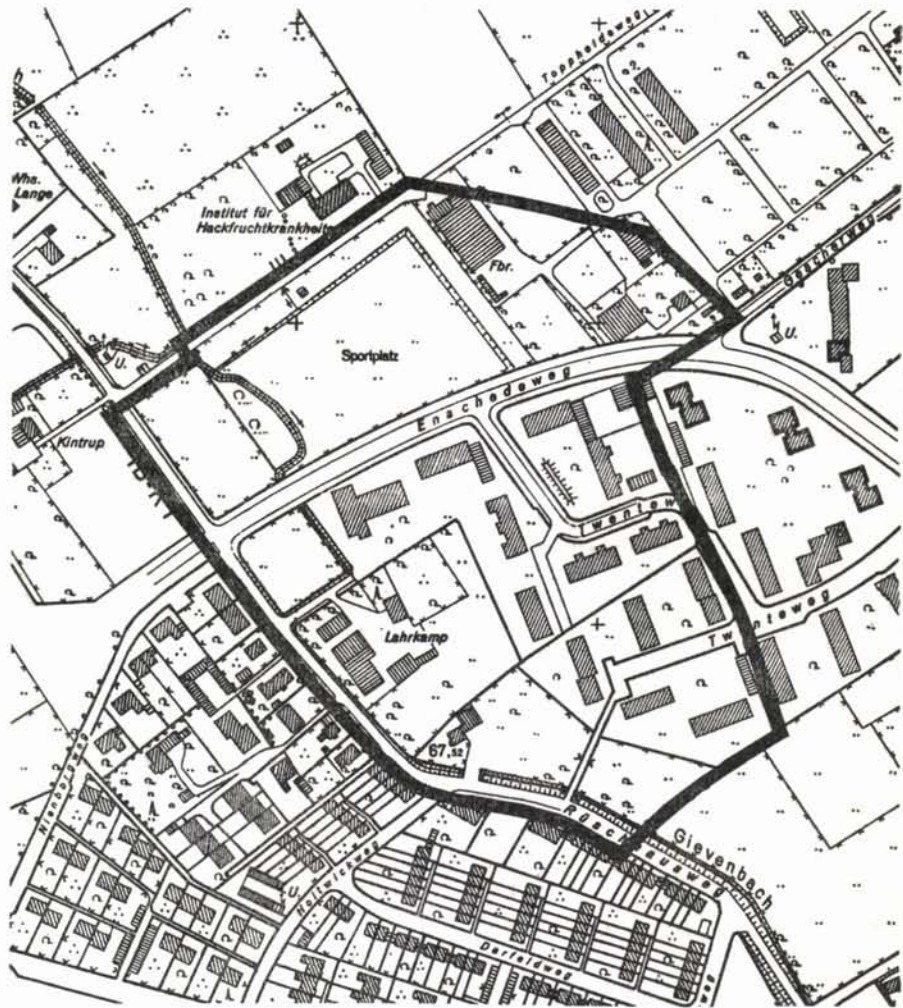
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 193 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 193 nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Rabeler  
Stadtbaurat



**Übersichtsplan Nr. 9 M. 1:5000**  
**Bereich der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 103**

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 103 — Enschedeweg/Gievenbecker Weg — der Stadt Münster nebst Begründung zum Zwecke der 2. Teilaufhebung für den Westteil des Enschedeweges und des Twenteweges bis zum Rüschausweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster in der Fassung der 32. Änderung vom 29. 8. 1975 zum Flächennutzungsplan die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 103 sowie die zugehörige Begründung zur Teilaufhebung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen. Die Abgrenzung des Aufhebungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 103 ist aus dem

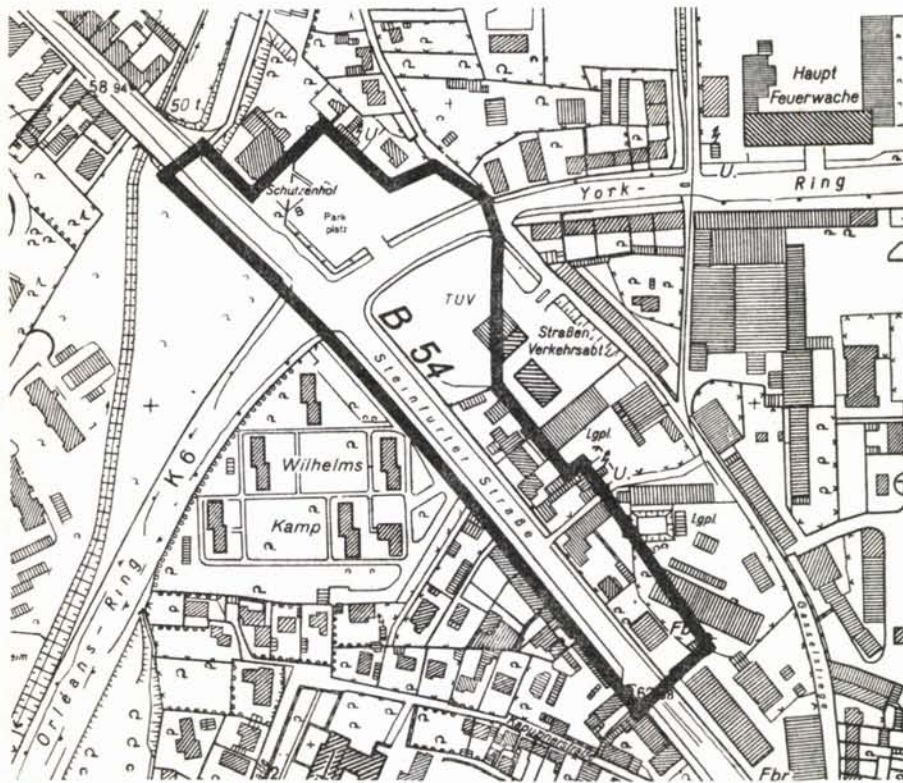
abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 103 nebst Begründung zur 2. Teilaufhebung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die 2. Teilaufhebung Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Rabeler  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1:5000 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 204

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 204 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Kreuzung Steinfurter Straße/ York-Ring/Orléans-Ring**

Der Rat der Stadt Münster hat am 1. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster den Bebauungsplan Nr. 204 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

**Flur 70** Flurstücke 446, 674 tlw., mittlerer Teil, im Nordwesten begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südostecke des Flurstücks 43 zur Südecke des Flurstücks 48 der Flur 74;

**Flur 71** Flurstücke 236 tlw., 237 tlw., beide südwestlichen Teile, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordecke des Flurstücks 457 zur Südostecke des Flurstücks 238, 238, 239, 243 tlw., südwestlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Nordostgrenze des Flurstücks 246; 246, 248, 416 tlw., westlicher Teil,

418 tlw., südliche Teile, 419 tlw., westlicher Teil, 420 tlw., westlicher Teil, alle begrenzt durch die neu festgesetzte Plangebietsbegrenzung.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 204 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 ersichtlich. Gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 204 nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 205 — Handorfer Straße — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich beiderseits der Handorfer Straße, früher Hauptstraße, im Ortsteil Handorf von der Einmündung der Kötterstraße bis zum Abzweig der Sudmühlenstraße und Dorbaumstraße**

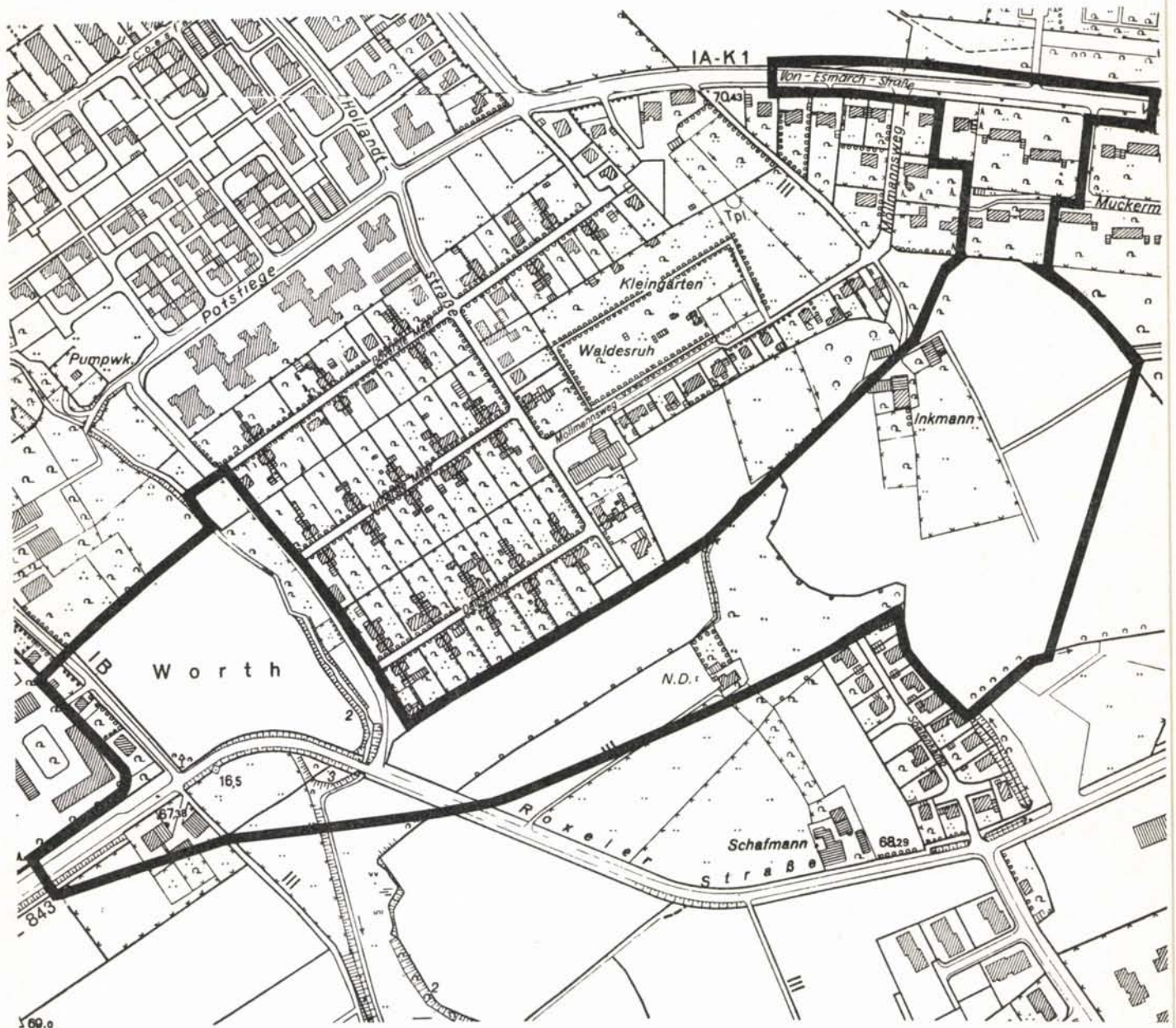
Der Rat der Stadt Münster hat am 1. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der Zielrichtungen des bis zum 31. 12. 1974 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Handorf und unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 6. 1975 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster den Bebauungsplan Nr. 205 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Handorf

**Flur 7** Flurstücke 5, 6, 12, 19, 28, 83, 84, 85, 86, 89, 91, 93, 94, 95, 152, 155, 165, 166, 213, 360 tlw., östlicher Teil, begrenzt durch eine rechtwinklige Verbindungslinie von der Südgrenze des Flurstücks 628 zur Nordwestecke des Flurstücks 5, 368, 384, 385, 400, 401 tlw., 402 tlw., nördliche Teile, begrenzt durch die neue Straßenbegrenzungslinie, 575, 616 tlw., westlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Ostecke des Flurstücks 91 zur Südostecke des Flurstücks 89, 627, 628, 629, 631, 649 tlw., östlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 505 zur Südwestecke des Flurstücks 18, 663 tlw., östlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 18 in die Südgrenze des Flurstücks 695, 671 tlw., westlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 402 zur Südwestecke des Flurstücks 380, 674, 694, 695, 696, 697, 698, 703, 704, 706, 777, 778, 780, 832, 833, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 894, 895, 896, 902, 903, 904, 923 tlw., nördlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie die 23,5 m parallel nördlich des Flurstücks 921 liegt, 905 tlw., 906 tlw., beide nördlichen Teile begrenzt durch die Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 902 in die Westgrenze des Flurstücks 923, 925, 926, 953, 956 tlw., westlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 953 zur Ostecke des Flurstücks 1120, 1093, 1094, 1107, 1108, 1109 tlw., nördlicher Teil, begrenzt durch die





Übersichtsplan Nr. 12 M. 1:5000 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 208

begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südecke des Flurstücks 17 zur Südecke des Flurstücks 21; 54; 55.

**Flur 38** Flurstücke 169 tlv., westlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 207 in die Nordgrenze des Flurstücks 108; 204; 207; 208.

**Flur 39** Flurstücke 3; 78; 127; 138; 139; 140 tlv., westlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südostecke des Flurstücks 78 zur Ostecke des Flurstücks 21 der Flur 31; 149; 150 tlv., nördlicher Teil, begrenzt durch eine Ver-

bindungslinie von der Südostecke des Flurstücks 78 zur Westecke des Flurstücks 110; 152 tlv., mittlerer Teil, im Nordwesten begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordspitze des Flurstücks 150 zur Südspitze des Flurstücks 116; im Osten begrenzt durch eine Verbindungslinie von einem Punkt in der Nordgrenze des Flurstücks 151 — ca. 96 m östlich der Ostgrenze des Flurstücks 95 — zur Westecke des Flurstücks 190 der Flur 38.

**Flur 40** Flurstücke 61 tlv. und 411 tlv., beide südlichen Teile, bis zur Verlänge-

rung der Nordwestgrenze des Flurstücks 427 in die Nordostgrenze des Flurstücks 204.

**Flur 41** Flurstücke 30 tlv. und 37 tlv., beide südlichen Teile, begrenzt durch die Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 138 der Flur 39 in die Nordostgrenze des Flurstücks 21; 38; 39 tlv., nordöstlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Südwestgrenze des Flurstücks 54 der Flur 31 in die Südostgrenze des Flurstücks 21; 40.

**Flur 63** Flurstücke 192 tlv., südöstlicher

Teil, begrenzt durch die neu festgesetzte Straßenbegrenzungslinie (Plangebietsgrenze); 214 tlw., östlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 200 der Flur 38 in die Südgrenze des Flurstücks 192.

**Flur 68** Flurstück 88 tlw., südwestlicher Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 208 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 12 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 208 nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

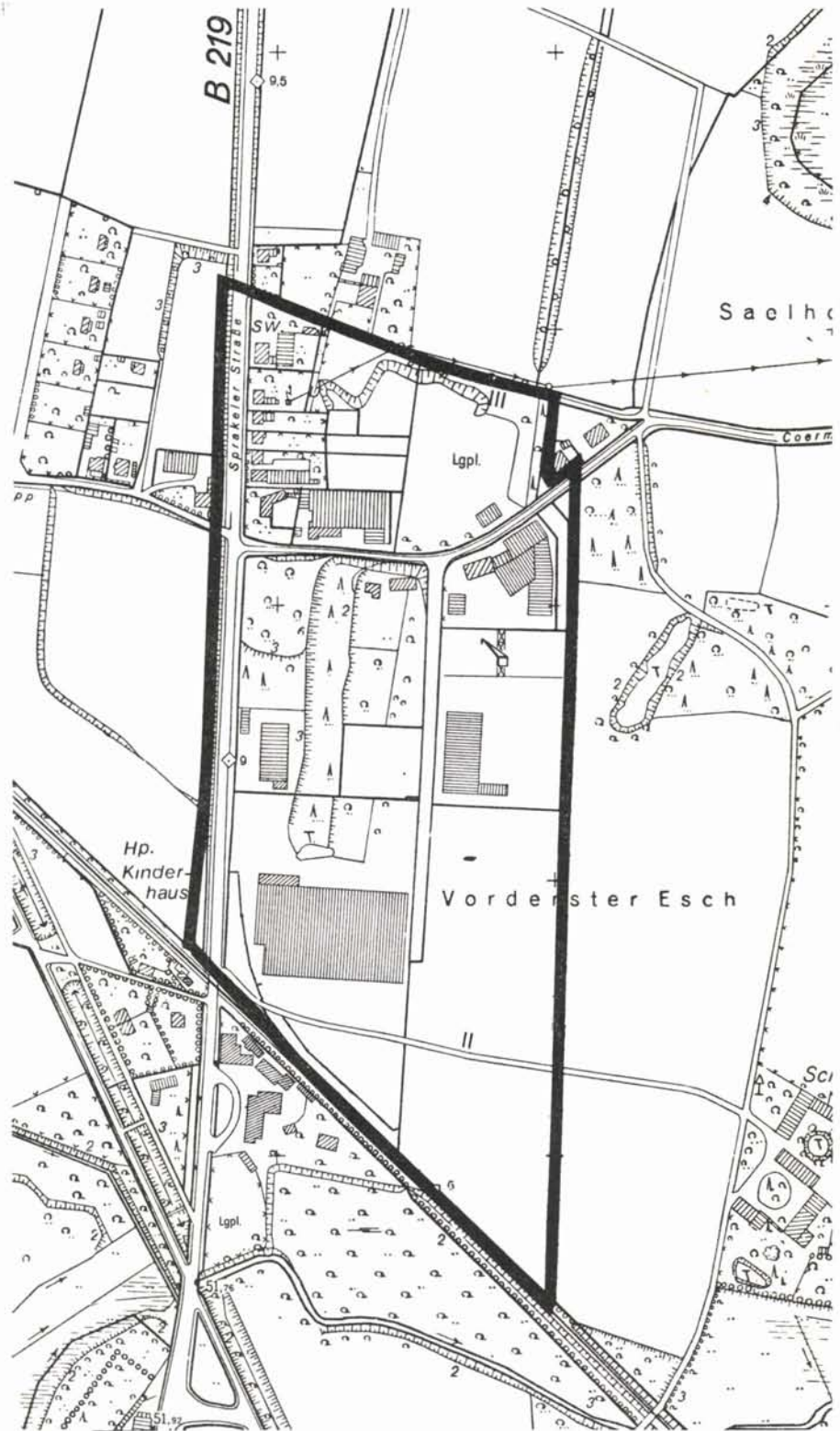
Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Rabeler  
Stadtbaurats

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 82 — Von-Esmarch-Straße — der Stadt Münster nebst Begründung zum Zwecke der Teilaufhebung für den Bereich, der von dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 208 erfaßt wird**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster in der Fassung der 32. Änderung vom 27. 6. 1975 zum Flächennutzungsplan die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 sowie die zugehörige Begründung für den nachstehend näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Der Aufhebungsbereich umfaßt den Ostteil des Bebauungsplangebietes Nr. 82, der im Westen durch die geradlinige Verlängerung der Grenze zwischen den Grundstücken Von-Esmarch-Straße 111 (Flurstück 200, früher Flurstücke 23 und 28) und dem Grundstück Von-Esmarch-Straße Nr. 113 (Flurstück 199, früher Flurstücke 22 und 27) nach Norden gebildet wird.



Übersichtsplan Nr. 13 M. 1:5000 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 210

Gemäß § 2 (6) des BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 82 nebst Begründung zur Teilaufhebung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 210 — Coermühle — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich östlich der Sprakeler Straße (B 219) im nördlichen Anschluß an den plangleichen Bahnübergang mit der Bundesbahnstrecke Münster-Gronau**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der Zielrichtungen des bis zum 31. 12. 1974 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde St. Mauritz und unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 6. 1975 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster den Bebauungsplan Nr. 210 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

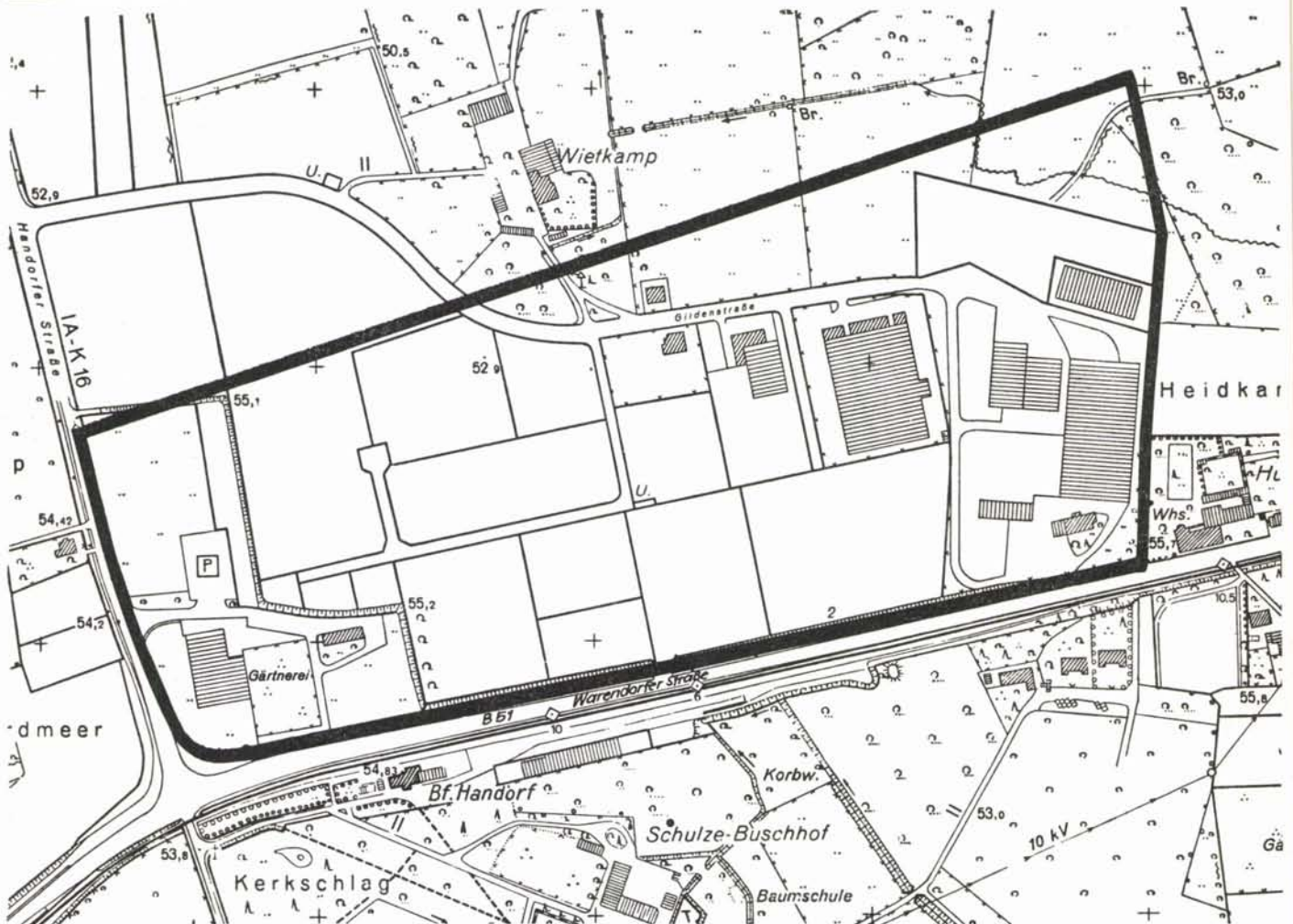
Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritz

**Flur 10 (Flurbereinigung)** Flurstück 1 tlw., südlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 49 um 19 m nach Westen, von dort auf die Südostecke des Flurstücks 14 der Flur 11, Gemarkung St. Mauritz (Flurbereinigung); 3 tlw., südlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 25 zur Nordostecke des Flurstücks 48, 23 tlw., westlicher Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 48 und 49.

**Flur 11 (Flurbereinigung)** Flurstück 15 tlw. und 16 tlw., beide östlichen Teile, begrenzt durch die neue Straßenbegrenzungslinie.

**Flur 11** Flurstücke 62 tlw. und 299 tlw., beide westlichen Teile, begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 67; 68; 175; 216;



Übersichtsplan Nr. 14 M. 1:5000 Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 211

217; 239; 240; 258; 259; 272 tlw. nordöstlicher Teil, begrenzt durch die neu festgesetzte Straßenbegrenzungslinie; 273; 275; 276; 277; 278; 280; 281; 283; 298; 300; 301; 302 und 303.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 210 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 13 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 210 nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 211 — Gildenstraße — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich der gewerblichen Grundstücke an der Gildenstraße, Gemarkung Handorf**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der Zielrichtungen des bis zum 31. 12. 1974 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Handorf und unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 6. 1975 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster den Bebauungsplan Nr. 211 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Handorf

**Flur 6** Flurstücke 23 tlw., südlicher Teil, 129 tlw., südlicher Teil, 309 tlw., südlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 310 in die Ostgrenze des Flurstücks 316; 237; 238; 249; 260 bis 268; 273; 275 bis 278; 293;

306; 307; 308 tlw. und 325 tlw., beide südlichen Teile, begrenzt durch die Plangebietsbegrenzung; 310; 311; 321; 322; 323; 324; 326; 327; 328 und 329.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 211 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 14 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 211 nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 212 der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Hansestraße/Fuggerstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der Zielrichtungen des bis zum 31. 12. 1974 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Hilstrup und unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 6. 1976 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster den Bebauungsplan Nr. 212 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden bebauten und unbebauten Grundstücke und Straßenflächen:  
Gemarkung Hilstrup

**Flur 13** Flurstücke 110 tlw., westlicher Teil, abgegrenzt durch die Plangebietsgrenze; 129; 298; 367; 443; 444; 447; 610; 642; 643; 667; 669 tlw., westlicher Teil, abgegrenzt durch die Plangebietsgrenze; 671; 672; 677; 738 bis 748; 752; 757 bis 767; 769 bis 779; 781; 783 bis 788; 790; 791; 793 bis 799; 803 bis 805; 814 bis 818; 820 bis 822; 833; 834; 845; 848; 849; 854

tlw., südwestlicher Teil, abgegrenzt durch die Plangebietsgrenze; 873; 874; 876; 877; 1010; 1011.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 212 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 15 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 212 nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler

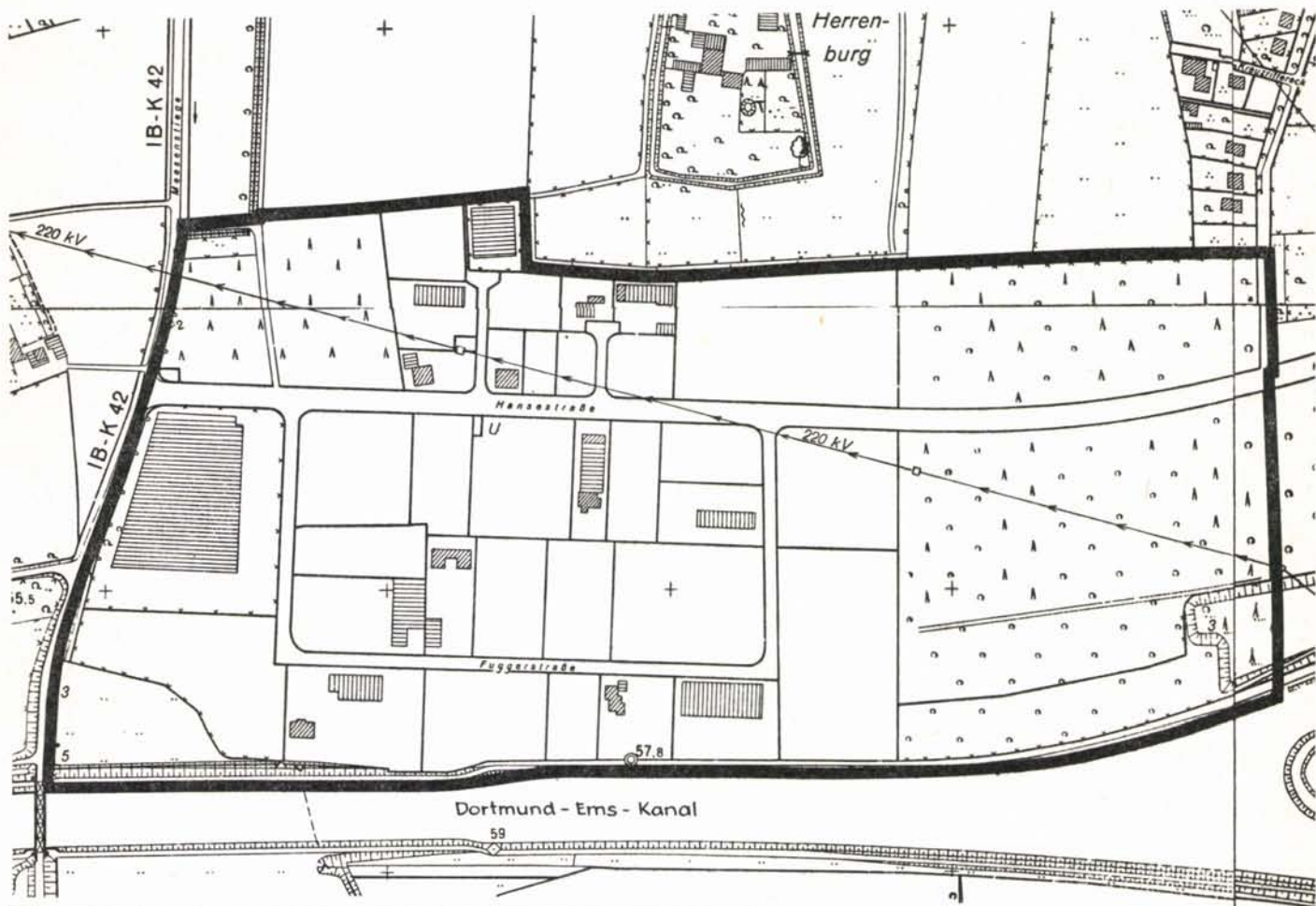
Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. AM 1b — 10. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Amelsbüren-Dorf — östlicher Teil**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der Zielrichtungen des bis zum 31. 12. 1974 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Amelsbüren und unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 6. 1975 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. AM 1b sowie die zugehörige Begründung für die nachstehend aufgeführten Grundstücke beschlossen.

Innerhalb des Bereiches der 10. Änderung liegen folgende Grundstücke:  
Gemarkung Amelsbüren

**Flur 14** Flurstücke 393, 431 tlw., westlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 653 in die Nordgrenze des Flurstücks 397; 435; 436; 438; 442; 621; 638; 653; 654; 655; 659 bis 674 und 739 tlw., westlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südostecke des Flurstücks 621 zur Nordostecke des Flurstücks 638.



Übersichtsplan Nr. 15 M. 1:5000 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212

Die Abgrenzung des Bereiches der 10. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 16 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. AM 1b — nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. AM 1b Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Rabeler  
Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. HAN 2 — 5. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Middelfeld**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der Zielrichtungen des bis zum 31. 12. 1974 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Handorf und unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 6. 1975 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HAN 2 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

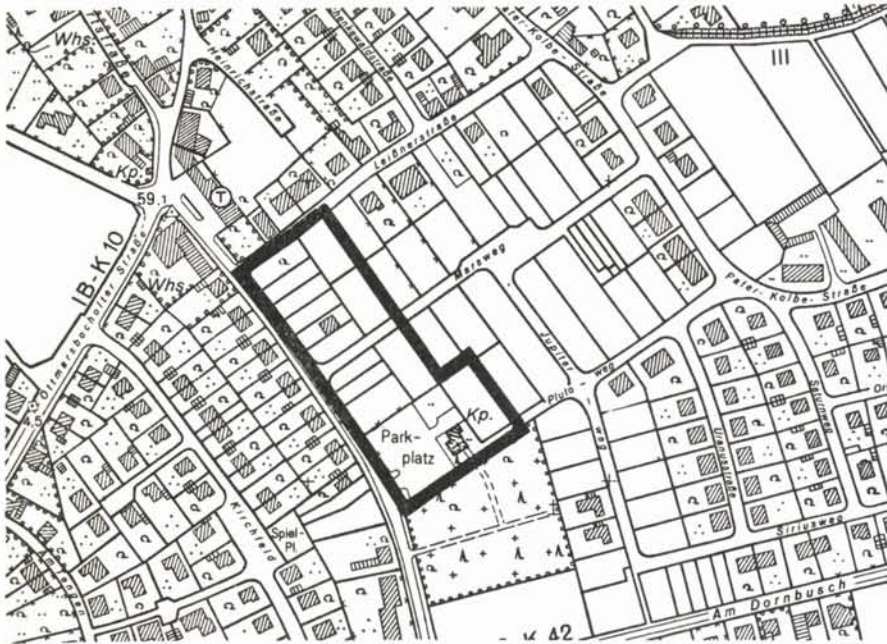
Die Änderung betrifft das Flurstück 999 der Flur 9, Gemarkung Handorf, auf der Nordseite der Straße Bünkamp. Das Flurstück 999 ist aus Teilen der Flurstücke 133, 165, 166 und 459 entstanden.

Gemäß § 2 (6) BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. HAN 2 — 5. Änderung — nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die geplante 5. Änderung (violette Eintragung) Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Rabeler  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 16 M. 1:5000 Bereich des Bebauungsplanes Nr. AM 16 (10. Änderung)

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. HI 1 — Bodelschwinghstraße — 4. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich der Grundstücke nördlich der Hülsebrockstraße zwischen Haus Nr. 52/58 und der Max-Reger-Straße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der Zielrichtungen des bis zum 31. 12. 1974 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Hiltrup und unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 6. 1975 zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 1 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Der Bereich der 4. Änderung umfaßt folgende Grundstücke und Straßenflächen:

Gemarkung Hiltrup

**Flur 9** Flurstücke 72; 819 tlw. und 1047 tlw., beide östlichen Teile, begrenzt durch die bereits förmlich festgestellte westliche Straßenseite der Max-Reger-Straße; 817; 818; 820 bis 837; 839 bis 846; 1046; 1048; 1057; 1058.

**Flur 28** Flurstücke 1266; 1267; 1474 bis 1476; 1563; 1278. Von den Flurstücken 1278 und 1475 jedoch nur die westlichen Teile zwischen 1267 und 1563.

Die Abgrenzung des Bereiches der 4. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 17 ersichtlich.

Gemäß § 2 (6) des BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. HI 1 — 4. Änderung — nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die geplante 4. Änderung Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler  
Stadtbaurat

**Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. STM 5 — 3. Änderung — der Stadt Münster nebst Begründung für den Bereich Tannenhof/St. Konrad**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 12. 1976 aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der Zielrichtungen des bis zum 31. 12. 1974 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde St.

Mauritz und unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 6. 1975 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STM 5 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STM 5 betrifft das Grundstück Birkhahnweg 13, Gemarkung St. Mauritz, Flur 33, Flurstück 681.

Gemäß § 2 (6) BBauG wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. STM 5 — 3. Änderung — nebst Begründung in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 1. 1977 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können gegen die geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Dezember 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabeler  
Stadtbaurat

**Satzung über die Feststellung der Art des Baugebietes und der zulässigen Geschößzahlen im Abrechnungsgebiet Siemensstraße von der Robert-Bosch-Straße bis Geister Landweg**

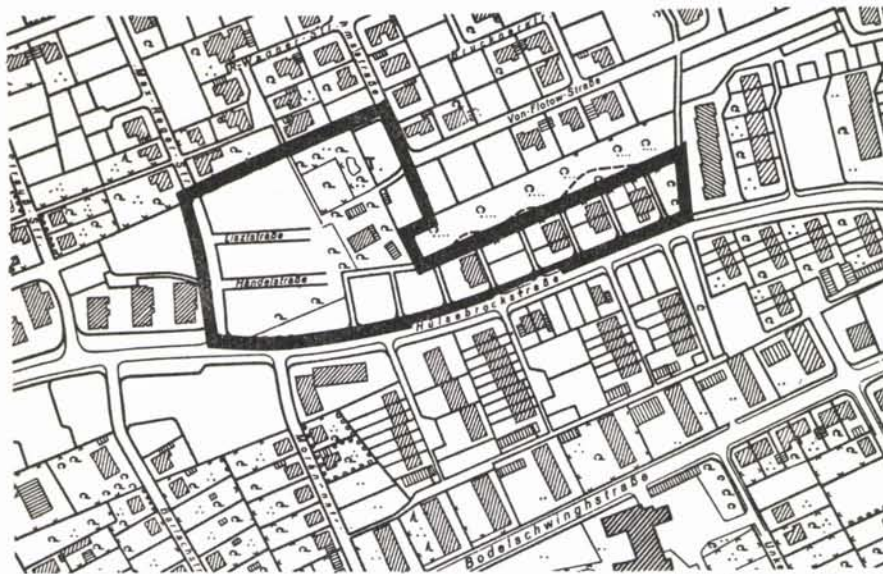
Aufgrund des § 132 Ziffer 2 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 16 der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (ABl. Mstr. 1971 S. 43 ff.) in der Fassung vom 17. 12. 1975 (ABl. Mstr. 1975 S. 240) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 1. 12. 1976 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

1. Gemarkung Münster, Flur 186, Flurstücke Nr. 128-131, 42, 141-144 und 152-155;



Übersichtsplan Nr. 17 M. 1:5000 Bereich des Bebauungsplanes Nr. H1 1 (4. Änderung)

2. Gemarkung Münster, Flur 186, Flurstücke Nr. 213-220, 43, 156 und 139.

§ 2

Feststellung der Art des Baugebietes

Die in § 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung genannten Grundstücke werden hiermit für die Verteilung des Erschließungsaufwandes und hinsichtlich des notwendigen Umfangs der Erschließungsanlage dem Baugebiet „allgemeines Wohngebiet“ gleichgestellt.

§ 3

Feststellung der zulässigen Geschößzahlen

Der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird hiermit für die in § 1 Nr. 1 dieser Satzung genannten Grundstücke die Geschößzahl eins, für die in § 1 Nr. 2 dieser Satzung genannten Grundstücke die Geschößzahl zwei zugrundegelegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 14. Dezember 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

**Satzung über die Feststellung der Art des Baugebietes und der zulässigen Geschößzahlen im Abrechnungsgebiet Schlaustiege — bei Haus Nr. 115 nach Süden abzweigende Verbindungsstraße zum Schürbusch —**

Aufgrund des § 132 Ziffer 2 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 16 der Satzung für die Erhebung

von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (ABl. Mstr. 1971 S. 43 ff.) in der Fassung vom 17. 12. 1975 (ABl. Mstr. 1975 S. 240) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 1. 12. 1976 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Münster, Flur 219, Flurstück Nr. 42.

§ 2

Feststellung der Art des Baugebietes

Das in § 1 dieser Satzung genannte Grundstück wird hiermit für die Verteilung des Erschließungsaufwandes und hinsichtlich des notwendigen Umfangs der Erschließungsanlage dem Baugebiet „reines Wohngebiet“ gleichgestellt.

§ 3

Feststellung der zulässigen Geschößzahl

Der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird hiermit für das in § 1 dieser Satzung genannte Grundstück die Geschößzahl eins zugrundegelegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 14. Dezember 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

**Satzung über die Feststellung der Art des Baugebietes und der zulässigen Geschößzahlen im Abrechnungsgebiet Philippstraße**

Aufgrund des § 132 Ziffer 2 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit §§ 16 und 17 der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (ABl. Mstr. 1971 S. 43 ff.) in der Fassung vom 17. 12. 1975 (ABl. Mstr. 1975 S. 240) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 1. 12. 1976 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Münster, Flur 66, Flurstück Nr. 175.

§ 2

Feststellung der Art des Baugebietes

Das in § 1 dieser Satzung genannte Grundstück wird hiermit dem Baugebiet „Sondergebiet“ zugeordnet und für die Verteilung des Erschließungsaufwandes und hinsichtlich des notwendigen Umfangs der Erschließungsanlage dem Baugebiet „allgemeines Wohngebiet“ gleichgestellt.

§ 3

Feststellung der zulässigen Geschößzahl

Der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird hiermit für das in § 1 dieser Satzung genannte Grundstück die Geschößzahl drei zugrundegelegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 14. Dezember 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

**Satzung über die Feststellung der Art des Baugebietes und der zulässigen Geschößzahlen im Abrechnungsgebiet Maikottenweg von der Straße „Zum Guten Hirten“ bis zur Nordgrenze des Flurstückes Nr. 353 der Flur 135, Gemarkung Münster**

Aufgrund des § 132 Ziffer 2 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 16 der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (ABl. Mstr. 1971 S. 43 ff.) und der §§ 4 und 28 der Ge-

meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 1. 12. 1976 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Gemarkung Münster, Flur 135, Flurstücke Nr. 121-123, 153, 258, 259 und 353.

#### § 2

Feststellung der Art des Baugebietes

Die in § 1 dieser Satzung genannten Grundstücke werden hiermit für die Verteilung des Erschließungsaufwandes und hinsichtlich des notwendigen Umfangs der Erschließungsanlage dem Baugebiet „allgemeines Wohngebiet“ gleichgestellt.

#### § 3

Feststellung der zulässigen Geschosßzahl

Der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird hiermit für die in § 1 dieser Satzung genannten Grundstücke die Geschosßzahl eins zugrundegelegt.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 14. Dezember 1976

Dr. Pierchalla

Oberbürgermeister

#### **Satzung zur Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes für mehrere Erschließungsanlagen im Bereich Nienberge „Roxeler Straße I“**

Aufgrund des § 130 Abs. 2 Satz 2 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit §§ 4 und 5 Abs. 1 der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (ABl. Mstr. 1971 S. 43 ff.) in der Fassung vom 17. 12. 1975 (ABl. Mstr. 1975 S. 240) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 1. 12. 1976 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Erschließungsanlagen im Baugebiet Nienberge „Roxeler Straße I“ außer den Erschließungsanlagen des Teilgebietes „Am Spieker“, und zwar die Hermann-Hesse-Straße von der Einmündung in die

L 529 bis zur Gustav-Freytag-Straße und die hiervon in nordöstlicher Richtung zwischen den Häusern Hermann-Hesse-Straße 15 und 19 bis zum Ende dieser Grundstücke verlaufende Abzweigung sowie die hiervon weiterführenden Abzweigungen in nordwestlicher und südöstlicher Richtung zwischen den Häusern Hermann-Hesse-Straße 19 und Mörikestraße 31 bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes Mörikestraße 31 und zwischen den Häusern Hermann-Hesse-Straße 15 und Mörikestraße 29 bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 907 aus der Flur 10 der Gemarkung Nienberge, die Gustav-Freytag-Straße von der südwestlichen Grundstücksgrenze der Häuser Gustav-Freytag-Straße 32 und 43 bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze der Häuser Gustav-Freytag-Straße 1 und 2 sowie die von der Gustav-Freytag-Straße 43 bis 49 und 35 bis 39, 27 bis 31 und 35 bis 37 bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes Gustav-Freytag-Straße 39, 19 bis 23 und 27 bis 31 bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes Gustav-Freytag-Straße 33, 19 bis 23 und 11 bis 15 bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes Gustav-Freytag-Straße 25, 11 bis 15 und Isolde-Kurz-Straße 2 bis 6 bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes Gustav-Freytag-Straße 17 abzweigenden Stichstraße, die Isolde-Kurz-Straße von der Gustav-Freytag-Straße bis zur südlichen Grenze der Flurstücke 682 und 942 aus der Flur 10 der Gemarkung Nienberge, die Galileistraße von der Gustav-Freytag-Straße bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Häuser Galileistraße 8 und 11 sowie die hiervon zwischen den Häusern Galileistraße 3 und 9 bis zum Ende dieser Grundstücke verlaufende Abzweigung, die Immanuel-Kant-Straße von der Gustav-Freytag-Straße bis zur Heinrich-von-Kleist-Straße sowie die hiervon verlaufenden Abzweigungen zwischen den Häusern Immanuel-Kant-Straße 8 und 14 bis zum Ende dieser Grundstücke, 17 und 23 bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Immanuel-Kant-Straße 19, 9 und 15 bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Immanuel-Kant-Straße 11, 1 und 7 bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Immanuel-Kant-Straße 3, die Heinrich-von-Kleist-Straße von der Hermann-Hesse-Straße bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Flurstück 1048 aus der Flur 10 der Gemarkung Nienberge sowie die hiervon abzweigenden Stichstraßen zwischen den Häusern Heinrich-von-Kleist-Straße 9 und 15 bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Heinrich-von-Kleist-Straße 13, 30 bis 34 und 14 bis 22 bis zur nordwest-

lichen Grenze des Grundstückes Heinrich-von-Kleist-Straße 36, 14 bis 26 und 2 bis 12 bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes Heinrich-von-Kleist-Straße 26, 2 bis 12 und Hermann-Hesse-Straße 16 bis 20 bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes Hermann-Hesse-Straße 20, die Mörikestraße von der Hermann-Hesse-Straße bis zur Einmündung Plettendorfstraße/Am Pastorenbusch sowie die hiervon in nordwestlicher Richtung zwischen den Grundstücken Mörikestraße 21, 23, 25, 29, 31 und Brinkmannstiege 1 bis 9 bis zum Flurstück 667 aus der Flur 10 der Gemarkung Nienberge (im Bereich des Garagenhofes bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 885 aus der Flur 10 der Gemarkung Nienberge, verlaufend in einer gedachten geraden Linie in nordwestlicher Richtung bis zum Grundstück Mörikestraße 29 — Flurstück 908 aus der Flur 10 der Gemarkung Nienberge — und die in südöstlicher Richtung zwischen den Häusern Mörikestraße 9, 11 und 17 bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes Mörikestraße 15 verlaufenden Abzweigungen bilden für die Erschließung eine Einheit.

#### § 2

Der Erschließungsaufwand für die durch diese Anlagen erschlossenen Grundstücke wird insgesamt ermittelt (§ 130 Abs. 2 Satz 2 BBauG).

#### § 3

Die Erhebung der Erschließungsbeiträge erfolgt nach der im Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage geltenden Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 14. Dezember 1976

Dr. Pierchalla

Oberbürgermeister

#### **Satzung zur Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes für mehrere Erschließungsanlagen im Bereich Nienberge „Am Spieker“**

Aufgrund des § 130 Abs. 2 Satz 2 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit §§ 4 und 5 Abs. 1 der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (ABl. Mstr. 1971 S. 43 ff.) in der Fassung vom 17. 12. 1975 (ABl. Mstr. 1975 S. 240) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 1. 12. 1976 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Erschließungsanlagen im Baugebiet „Am Spieker“ (Teilgebiet „Roxeler Straße I“), und zwar die Straße Am Spieker beginnend zwischen den Häusern Am Pastorenbusch 6 und Am Spieker 1 einschl. den in nordwestlicher und südöstlicher Richtung verlaufenden Abzweigungen bis zu den Häusern Am Spieker 10 und 12 einerseits und 17 und 15 andererseits und die davon in südwestlicher Richtung zwischen den Häusern Am Spieker 14 und 16 und 18 und 23 bis zum Ende dieser Grundstücke verlaufenden Wege sowie die zwischen den Häusern Am Spieker 3 und 13 bis zu den Häusern Am Spieker 5 und 12 verlaufenden Straße und die Straße beginnend zwischen den Häusern Am Pastorenbusch 12 und 18 in südwestlicher Richtung bis zum Ende des Grundstückes Am Spieker 17 bilden für die Erschließung eine Einheit.

#### § 2

Der Erschließungsaufwand für die durch diese Anlagen erschlossenen Grundstücke wird insgesamt ermittelt (§ 130 Abs. 2 Satz 2 BBauG).

#### § 3

Die Erhebung der Erschließungsbeiträge erfolgt nach der im Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage geltenden Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 14. Dezember 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

#### **Satzung zur Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes für mehrere Erschließungsanlagen im Bereich Roxel „Schelmenstiege-BAB“**

Aufgrund des § 130 Abs. 2 Satz 2 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit §§ 4 und 5 Abs. 1 der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (ABl. Mstr. 1971 S. 43 ff.) in der Fassung vom 17. 12. 1975 (ABl. Mstr. 1975 S. 240) und der §§ 4 und

28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 1. 12. 1976 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Erschließungsanlagen im Baugebiet Roxel „Schelmenstiege-BAB“, und zwar die Goldaper Straße von der Danziger Straße bis zur Tilsiter Straße, die Tilsiter Straße einschl. der südlichen Abzweigung zwischen den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 236 und 237 (östlich) und 239 bis 243 (westlich), die Danziger Straße von der Schweriner Straße bis zur Roxeler Straße einschl. der südlichen Abzweigung zwischen den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 211 und 216, die Schweriner Straße von der Goldaper Straße bis zur Stargarder Straße einschl. der zwei nach Osten zwischen den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 251 und 323 sowie den Flurstücken 249 und 250 und den zwei nach Westen zwischen den Grundstücken, Flur 11, Flurstücke 302, 303 und 304 (südlich) und dem Flurstück 262 (nördlich) sowie zwischen den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 265 und 268 abzweigenden Stichstraßen und die Stargarder Straße einschl. der nach Norden zwischen den Grundstücken, Flur 11, Flurstücke 247 und 295 führenden Abzweigung bilden für die Erschließung eine Einheit.

#### § 2

Der Erschließungsaufwand für die durch diese Anlagen erschlossenen Grundstücke wird insgesamt ermittelt (§ 130 Abs. 2 Satz 2 BBauG).

#### § 3

Die Erhebung der Erschließungsbeiträge erfolgt nach der im Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage geltenden Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 14. Dezember 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

#### **Satzung zur Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes für mehrere Erschließungsanlagen im Bereich Roxel „Dorffeld“**

Aufgrund des § 130 Abs. 2 Satz 2 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Ver-

bindung mit §§ 4 und 5 Abs. 1 der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (ABl. Mstr. 1971 S. 43 ff.) in der Fassung vom 17. 12. 1975 (ABl. Mstr. 1975 S. 240) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 1. 12. 1976 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Erschließungsanlagen im Baugebiet Roxel „Dorffeld“, und zwar der Buchenweg einschl. des hiervon nach Osten zwischen den Grundstücken Flur 10, Flurstücke 1206 und 975 abzweigenden Weges, der Eichenweg von der Dorffeldstraße bis zur Schelmenstiege einschl. der südlichen Abzweigung zwischen den Grundstücken Flur 10, Flurstücke 1219, 1221 und 1123 (östlich) und den Flurstücken 1128, 1129 und 937 (westlich), der Plantanenweg, der nördlich des Eichenweges auf die Lindenstraße einmündende Weg zwischen den Grundstücken Flur 10, Flurstücke 1016 und 1031 (östlich) und den Flurstücken 1014 und 1205 (westlich), der nördlich des Nottulner Landweges auf den Eichenweg einmündende Weg zwischen den Grundstücken Flur 10, Flurstücke 947 und 948 (östlich) und den Flurstücken 951, 952, 953, 957, 958, 959 und 960 (westlich), sowie der zwischen den Grundstücken Flur 10, Flurstücke 957 und 965 (nördlich) und 953 und 956 (südlich) verlaufende Weg, bilden für die Erschließung eine Einheit.

#### § 2

Der Erschließungsaufwand für die durch diese Anlagen erschlossenen Grundstücke wird insgesamt ermittelt (§ 130 Abs. 2 Satz 2 BBauG).

#### § 3

Die Erhebung der Erschließungsbeiträge erfolgt nach der im Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage geltenden Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 14. Dezember 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

## Mitteilungen

### Stellenausschreibungen

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Stadtplanungsamt

#### **Diplom-Ingenieure mit 2. Staatsprüfung** — Besoldungsgruppe A 14 BBesG —

als Leiter der Abteilung Bebauungsplanung.

Der Arbeitsplatz umfaßt die Leitung einer in Gruppen gegliederten Abteilung mit folgenden Aufgaben:

Entwurf und Aufstellung von Bebauungsplänen sowie die Durchführung der notwendigen Verfahren, Stadterneuerung, Stadtсанierung und Bauberatung. Praktische Erfahrung ist Bedingung.

#### **Diplom-Ingenieure mit 2. Staatsprüfung** — Besoldungsgruppe A 13 BBesG —

als Gruppenleiter für die Abteilung Bebauungsplanung.

Vom Stelleninhaber wird erwartet, daß er Fähigkeiten und Interesse sowohl für den Entwurf von Bebauungsplänen unterschiedlichen Inhalts als auch für die Durchführung der notwendigen Verfahren hat. Er soll im Rahmen einer Abteilung des Planungsamtes Bebauungspläne vom Entwurf bis zur förmlichen Feststellung führen. Erfahrung in Verwaltungspraxis ist erwünscht.

#### **Ingenieur (grad.)**

— Vergütungsgruppe IVb/IVa BAT —

als Sachbearbeiter für die Abteilung Bebauungsplanung.

Der Stelleninhaber soll innerhalb einer Arbeitsgruppe am Entwurf, an der Feststellung und Fortschreibung von Bebauungsplänen mitarbeiten. Es wird außerdem erwartet, daß er in der Lage ist, Bauanträge städtebaulich zu bearbeiten.

Geboten werden alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Ihre Bewerbung (Lebenslauf, Zeugnis-kopien, Lichtbild) erbitten wir innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige.

An der Fürstin-von-Gallitzin-Schule — Städt. Realschule für Mädchen — ist voraussichtlich zum 1. 8. 1977 eine

#### **Planstelle für eine(n) Realschuldirektor(in)** — Besoldungsgruppe A 15 BBO —

als Leiter(in) einer Realschule mit mehr als 360 Schülern zu besetzen.

Die Fürstin-von-Gallitzin-Schule hat z. Z. 535 Schülerinnen, die in 17 Klassen unterrichtet werden. Nach Fertigstellung der im Bau befindlichen Schulerweiterung sind alle Möglichkeiten eines modernen Unterrichts einschließlich eines Sprachlabors gegeben.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis zum 19. 3. 1977 erbeten.

Die Bewerber müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das Land NW erfüllen.

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-2174. — Verantwortlich: Gottfried Schäfers. — Einzelpreis: 0,50 DM, bei Postbezug 2,50 DM vierteljährlich einschl. Vermittlungsgebühr von 0,75 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt — Einzelnummern sind beim Verkehrsverein, Berliner Platz, erhältlich. — Druck: Buch- und Offsetdruckerei Otto Kieser KG, 4400 Münster, Jüdefelderstraße 37/38, Telefon 46692.